Lisco

# Akten
# zu meiner Amtsentsetzung.

---

Dr. H. Lisco,
Prediger.

ἐν εἰρήνῃ πολεμοῦντες.

**Berlin, 1895.**
Verlag von G. W. F. Müller.
Köthenerstraße 44.

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Einleitung | I—IV |
| Erster Theil: **Der Proceß** | 1—26 |
| I. Die Vorverhandlungen | 1—8 |
| II. Der Gang des Processes | 8—18 |
| III. Der Consistorialerlaß | 19—26 |
| Zweiter Theil: **Die Berufungsschrift** | 27—56 |
| I. Die Vorgeschichte des Processes | 28—29 |
| II. Die Gewährung eines Parallelformulars | 29—40 |
| III. Der Name des Processes | 40—47 |
| IV. Der buchstäbliche Gebrauch der Agende | 47—54 |
| V. Verlauf und Ende des Processes | 55—56 |

# Einleitung.

Der Buchstabe des Apostolicums hat während der letzten Jahrzehnte zu verschiedenen Malen Anlaß zu Kämpfen innerhalb unserer landeskirchlichen Gemeinschaft gegeben. —

Schon im Jahre 1872 hat Prediger D. Sydow in seinem im Berliner Protestantenverein gehaltenen Vortrag über die wunderbare Geburt Jesu darauf hingewiesen, daß die Worte des Apostolicums: „empfangen vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria", nicht völlig übereinstimmen mit der Ansicht der ältesten Christen, die unseren Herrn Jesus Christus wohl nach dem Geiste der Heiligkeit, der in seinem Herzen wohnte als einigen Sohn Gottes, das heißt, als einzig vollendeten Menschen, als sittliches Ebenbild des Vaters bekannten, — von seiner irdischen Herkunft aber nichts anderes zu sagen wußten, als daß er — entsprossen dem alten Königsgeschlechte des David — der älteste Sohn gewesen sei aus der Ehe des Zimmermanns Joseph mit Maria, seinem vertrauten Weibe (cf. Ev. Matth. 13, v. 55; Ev. Joh. 1, v. 45; Röm. 1, v. 3 u. 4).

Prediger D. Sydow wurde im Jahre 1873 wegen dieser seiner Ansichten vom Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg abgesetzt; da er seinen Vortrag aber nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern außeramtlich in einem Verein gehalten hatte, so setzte der Oberkirchenrath ihn später in sein Amt wieder ein, nicht jedoch, ohne ihm einen verschärften Verweis zu ertheilen. —

Die damals verurtheilten Ansichten Sydows sind im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte Gemeingut der Vertreter der wissenschaftlichen Theologie innerhalb unserer Landeskirche geworden. Irre ich mich nicht, so giebt es eine große Anzahl jüngerer Geistlicher, die im Confirmandenunterricht und von der Kanzel herab eine andere Auffassung gar nicht mehr zum Vortrag bringen als die schlichte der ältesten evangelischen Ueberlieferung, daß Jesus der Sohn irdischer Eltern gewesen sei; gering aber dürfte die Zahl der Lehrer der Theologie an den Universitäten sein, die heut noch den Bericht von der Jungfraugeburt (Matth. 1; Luc. 1) für etwas anderes halten, als für eine legendarische Erzählung späterer Ueberlieferung, — für ein Gleichniß, das geeignet ist, uns die einzigartige Geisteshoheit Jesu Christi zu veranschaulichen. — Durch unseren Herrn

Jesus Christus sind wir alle Kinder Gottes geworden, in der Kraft des kindlichen Geistes, der in ihm wohnte, — auf uns alle übergeströmt ist. — Die Geburtsgeschichte stellt unseren Herrn dar als Gotteskind, das nicht von dieser Erde, sondern von oben stammte, gleichwie nach den Worten des Apostels Johannes wir Christen alle, die wir an Jesu Namen glauben, Kinder Gottes sind, welche nicht aus dem Willen des Fleisches, noch aus dem Willen des Mannes, sondern aus Gott geboren sind (Ev. Joh. 1, 13).

2. An Versuchen der geistig und innerlich gerichteten Christen, die Freiheit ihres Gewissens gegenüber der buchstäblichen Auffassung des Wortlauts des Apostolicums sich zu wahren, hat es in den letzten Jahrzehnten innerhalb unserer landeskirchlichen Gemeinschaft nicht gemangelt. —

Schon die unter der Regierung König Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1846 abgehaltene Generalsynode hat für die Verpflichtung der Candidaten des Predigtamtes ein Bekenntniß vorgeschlagen, welches im Gegensatz zu dem noch heut bei den Ordinationen im Gebrauch befindlichen Apostolicum nicht mehr enthielt die Ausdrücke: „geboren von der Jungfrau Maria, niedergefahren zur Hölle, Auferstehung des Fleisches".

Wiederum hat im Jahre 1872 mein Vater, Prediger D. Lisco, der College Sydows im geistlichen Amte an der Neuen Kirche, in einem ebenfalls im Protestantenverein gehaltenen Vortrag über das Apostolische Glaubensbekenntniß an das Kirchenregiment die Bitte gerichtet, neben dem Apostolicum ein den Buchstaben des Bekenntnisses umschreibendes Parallelformular zu facultativem Gebrauch bei gottesdienstlichen Feiern einzuführen. Als diese Bitte nicht erfüllt wurde, begannen allmählich eine Reihe von liberalen Geistlichen ihren, vom buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums abweichenden Glaubensstandpunkt dadurch zu charakterisiren, daß sie der Verlesung des Bekenntnisses eine einleitende Formel voranschickten, wie: „Vernehmet das Apostolische Glaubensbekenntniß" oder „das Apostolische Glaubensbekenntniß lautet".

Zum letzten Mal ist der öffentliche Versuch, die Gewissen der Gemeinden und Geistlichen vom Buchstaben des Apostolicums zu befreien, im Jahre 1877 durch die Synode Berlin—Cölln-Stadt unternommen worden, welche unter Führung von Männern, wie Ehrenbürger Kochhann, Stadtrath Techow, Prediger Rhode die Bitte um ein Parallelformular an Stelle des Apostolicums aufs Neue aussprach. —

Im Stillen hat sich inzwischen der Wunsch nach einer freieren Fassung des Bekenntnißbuchstabens bis weit in die Kreise der ehemals orthodox und positiv sich nennenden Bevölkerung verbreitet. Die tiefe innere Theilnahme weiter Schichten unseres Volkes an den kirchlichen Debatten, die sich in den letzten Jahren an die Namen von Egidy, Schrempf, Harnack anschlossen, beweist, daß in den Herzen unseres Volkes eine Stimmung entstanden ist, die dem versöhnenden Ausgleich von Gegensätzen zustrebt, die einstmals unüberbrückbar schienen.

3. Dem milderen, der Versöhnung geneigten Geist, der durch die Herzen unseres evangelischen Volkes hinzieht, haben sich die Synoden unserer preußischen Landeskirche noch nicht geöffnet. Die Generalsynode, die im vorigen Jahre vom 27. October bis zum 15. November in Berlin ihre Sitzungen hielt, hat es versäumt, bei der Beschlußfassung über die neu einzuführende Agende den still in den Herzen verbreiteten Wunsch nach Gewährung eines Parallelformulars Rechnung zu tragen. Sie hat das Gewissensrecht liberaler Geistlicher, ihre freiere Stellung zum Buchstaben des Apostolicums durch eine Einleitungsformel deutlich zu charakterisiren, nicht in Schutz genommen. — Sie hat es schweigend geduldet, daß am 10. November, am Tage der feierlichen Annahme der Neuen Agende, von den Vertretern der Majoritätsparteien der Buchstabe des Apostolicums als Gewissensschranke gegen den theologischen und kirchlichen Liberalismus der Landeskirche aufgerichtet wurde. — Seit jenem Tage ruht — bis heut noch unaufgehoben — der Schein der Unwahrhaftigkeit auf denjenigen Predigern, die den Wortlaut des Apostolicums benutzen, ohne im Stande zu sein, sich an den buchstäblichen Verstand der Ausdrücke: „empfangen von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria", in ihrem Innern zu binden. Das staatliche Regiment der evangelischen Kirche unseres Volkes hat es in der Hand, diesen Schein zu zerstreuen, indem es durch die Einführung des facultativen Gebrauchs eines Parallelformulars neben dem Apostolicum den evangelischen Gemeinden und Geistlichen die Freiheit ihres christlichen Gewissens vom Buchstaben kirchlicher Tradition schützt. —

4. Mein Thun seit dem Herbst des vorigen Jahres hat nur das eine Ziel verfolgt, die mir vorgesetzten Behörden zu bewegen, mein Gewissensrecht auf den Gebrauch eines Parallelformulars anzuerkennen. Das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg hat vorläufig meiner Bitte die Gewährung versagen zu müssen geglaubt und mir im Verfolg eines gegen mich angestrengten Disciplinarprocesses das Amt eines Predigers der Landeskirche genommen; — gegen dies Urtheil habe ich unter Erneuerung meiner Bitte um ein Parallelformular beim Königlichen Oberkirchenrath Berufung eingelegt. —

Die ernsten den Principien des Protestantismus und der Geschichte der preußischen Landeskirche entnommenen Gründe, durch welche ich meiner Bitte Gewicht zu verleihen versucht habe, sind niedergelegt in den Acten des Processes, die ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe. Den Abschluß der vorliegenden Sammlung bildet meine, am 9. April dem Oberkirchenrath überreichte Berufungsschrift. (Zweiter Theil, p. 27 bis p. 56.) Dieselbe bringt die sachlichen Gegensätze, um die es sich bei meinem Processe allein gehandelt hat, zu eingehender Darstellung; sie dürfte im Wesentlichen auch denen verständlich sein, die — um Wiederholungen zu vermeiden — sich darauf beschränken, aus dem ersten Theil der Schrift nur den Eingang (p. 1—4) einer genaueren Lectüre zu unterwerfen.

Nachrichten über eine Weiterentwickelung meiner Angelegenheit habe ich in den letzten dreizehn Wochen nicht erhalten. Weder ist das mich absetzende Urtheil bestätigt, noch ist die über mich verhängte Suspension aufgehoben worden. Vermuthungen über den eventuellen Ausfall der letzten Entscheidung wage ich nicht anzustellen. Ich habe keinen Grund, einen mir günstigen Ausgang zu erhoffen; ich habe keinen Anlaß, ein meiner Sache widriges Urtheil zu erwarten. — Indem ich die Thatsache, daß bis zum heutigen Tage eine definitive Entscheidung meiner Angelegenheit nicht in meine Hände gelangt ist, mir zur Aufforderung dienen lasse, die von mir im Laufe des Processes gemachten Ausführungen der öffentlichen Kritik auszusetzen, spreche ich den herzlichen Wunsch aus, daß unserer Landeskirche Zeiten des Friedens und der Versöhnung beschieden sein mögen, in denen eine Verständigung angestrebt wird zwischen Rechts und Links, in denen über allen verbitternden und zerklüftenden Hader den Sieg erringt das ruhige Vertrauen, das mit der Wahrheit und der Liebe im Bunde in den Herzen Frieden stiftet.

Rummelsburg, den 13. Juli 1895.

Dr. H. Lisco,
Prediger.

# Erster Theil.

# Der Proceß.

## Erster Abschnitt. Die Vorverhandlungen.

Schon ehe die Generalsynode kam, hatte ich mich einer Umschreibung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums bedient und von meinem Thun der Behörde Anzeige gemacht.

Ich war überzeugt davon, daß ich auf dem Boden der Alten Agende das Recht der Gewissensfreiheit vom Buchstaben des Apostolicums besäße auf Grund zweier Worte der Alten Agende. Das erste dieser Worte findet sich in dem von König Friedrich Wilhelm III. unterzeichneten Publicationserlaß der Agende und weist darauf hin, daß Agenden nur den Zweck haben, eine heilsame Einhelligkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen zu bewirken „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken" (p. 3). Das zweite steht auf p. 7 der Agende als Anmerkung für die Liturgie des Hauptgottesdienstes; es lautet: „Statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses kann auch von der Gemeinde das Lied: Wir glauben all an einen Gott, gesungen werden."

Gestützt auf diese Worte ersetzte ich das Apostolicum zum ersten Mal am 24. Juni 1894 bei einer Taufe durch eine kurze Umschreibung. Auch bei der am 28. September 1894 stattfindenden Einsegnung brachte ich eine Umschreibung zur Anwendung. Die Ansprache, die ich bei dieser Gelegenheit an meine Kinder hielt, schloß sich an den Gedankengang des Apostolicums an und hatte folgenden Wortlaut:

### Ansprache vom 28. September 1894.

Und nun, liebe Kinder, wollen wir, die Stunden des Unterrichts mit dieser schönen Feier abschließend, uns erinnern an die Grundlagen des christlichen Glaubens, die uns allen gemeinsam sind, und auf denen wir uns in diesem letzten Jahre inniger Gemeinschaft haben auferbauen dürfen, an die Grundlagen des Apostelglaubens: Vater, Sohn und Geist.

Ich habe euch im Anschluß an die Bergpredigt unseres Herrn Jesu Christi erzählt von dem Vatergott, der unsichtbar über uns allen

wohnt, dem wir alle, groß und klein, unser Dasein verdanken, der uns alle nach dem Willen seiner Liebe erhält, regiert und beschirmt, der von den reinen Herzen gekannt wird und zu den demüthigen Herzen sich niederläßt, auf den die armen Herzen hoffen: ihn, euren himmlischen Vater, sollt ihr lieben von ganzem Herzen, ganzer Seele, ganzem Gemüth und von allen Kräften.

Und ich habe euch weiter erzählt von dem Gottessohn Jesus Christus, unserm Herrn, der den heiligen Geist der Liebe aus Gott in seinem Herzen getragen; der in der Menschheit erschien, als die Zeit erfüllt war, um der Menschen Herzen durch diesen Geist heiliger Liebe zu beseligen; der, wahrer Mensch wie wir, in Niedrigkeit und Verachtung geboren ward als ein schwaches Kind; der, herber geprüft als je einer von uns Menschen, den bitteren Kelch des Leidens trinken mußte, ehe er die himmlische Krone empfing; der, von allen verlassen, wie ein niedriger Verbrecher am Kreuz sterben mußte, um das Reich Gottes auf dieser Erde zu verwirklichen; — Jesus Christus, der, ob auch dem Leibe nach von Menschen getödtet, dennoch dem Geiste nach ewig lebt; der, wenn auch verworfen von den Menschen, doch den Eingang gefunden hat in des ewigen Vaters himmlisches Haus; der, wenn auch gekreuzigt in Schwachheit, in der Kraft seines Geistes dennoch siegreich herrscht, bis daß er alle Feinde lege zum Schemel seiner Füße, in dessen geistig unsichtbarem Reich auch ihr zu leben berufen seid in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit.

Und ich habe euch erzählt von dem heiligen Geist der Liebe, der von dem lieben Gott als höchste Gabe in Christo den Menschen ist geschenkt worden; der seit dem Tage, da Jesus auf Golgatha starb, unter den Menschen wirkt, überall Menschenherzen zu vereinigen; der allen Hader, alle Bitterkeit, allen Neid dieser Erde je mehr und mehr besiegt, der die Gemeinde Jesu ausbreitet über die ganze Welt, bis zuletzt auf dieser Erden kein getrenntes Glied mehr ist, der, auch in unsere Herzen immer völliger einziehend, uns reinigen soll von allem Bösen, um uns zu Kindern Gottes zu machen, die durch die dunkle Nacht des Todes hindurchdringen ins ewige Leben in des himmlischen Vaters Haus. Und nun frage ich euch, liebe Kinder, ist dieser eben von mir geschilderte, alt-apostolische Christenglaube auch eures Herzens Glaube, so sprecht: ja.

Auch am 7. October bei dem ersten auf die Einsegnung folgenden Hauptgottesdienst bediente ich mich des Apostolicums nicht mehr, sondern ersetzte es im Anschluß an die Anmerkung auf p. 7 durch die Verlesung des Liedes Nr. 52 aus dem alten Berliner Gesangbuch. — Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

**Glaubenslied.**

1. Wir glauben all an einen Gott,
Herrn und Vater aller Welt,
Der durch sein mächtiges Gebot
Uns erschuf und uns erhält,

Der voll Weisheit, Güt' und Macht
Stets für Alles sorgt und wacht.

2. Wir glauben auch an Jesum Christ,
Gottes eingebornen Sohn,
Der Mensch für uns geworden ist
Und nun herrscht auf Gottes Thron;
Der, indem er litt und starb,
Heil und Leben uns erwarb.

3. Wir glauben an den heil'gen Geist,
Dessen gnadenvolle Kraft
An unserm Herzen sich erweist,
Rath und Trost und Hülf' uns schafft.
Gott für Zeit und Ewigkeit
Segne deine Christenheit.

Ich bemerke, daß es im alten Berliner Gesangbuch noch ein zweites Lied mit dem Anfang: „wir glauben all' an einen Gott" giebt, das Lied Nr. 51. Es ist von Luther verfaßt, bringt ebenfalls die drei Artikel des Apostolicums in drei Versen zur Darstellung und hat in seinem zweiten Vers folgenden Wortlaut:

„Wir glauben auch an Jesum Christ, seinen Sohn und unsern Herrn,
Der ewig bei dem Vater ist, gleicher Gott von Macht und Ehren;
Von Maria der Jungfrauen ist ein wahrer Mensch geboren
Durch den heil'gen Geist im Glauben für uns, die wir waren verloren;
Am Kreuz gestorben und vom Tod wieder auferstanden ist durch Gott."

Der Unterschied von Lied 52 und Lied 51 sollte für den weiteren Verlauf des Processes bedeutsam werden.

Meine Ansicht, daß mir durch die Alte Agende das Recht gewährt sei, den Buchstaben des Apostolicums durch eins dieser beiden Lieder — 51 oder 52 — zu umschreiben, hatte ich schon im December 1892 einem der Herren des Oberkirchenraths vorgetragen; nachdem ich mein Recht nun wirklich zur Anwendung gebracht, zeigte ich mein Thun dem Evangelischen Oberkirchenrath an durch folgende Eingabe:

## Eingabe vom 13. October.

Dem Königlichen Evangelischen Oberkirchenrath theile ich pflichtschuldigst mit, daß ich am 24. Juni bei einer Taufe, am 28. September bei der Einsegnung, am 7. October beim Hauptgottesdienst das Apostolicum nicht mehr verlesen habe.

Mein Gewissen verbietet es mir, den buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten fernerhin zur Anwendung zu bringen.

Ich bleibe des Königlichen Evangelischen Oberkirchenraths

ergebener

Dr. H. Lisco, Prediger.

Ich übersandte meine Eingabe am 15. October 1894, indem ich ihr folgendes Begleitschreiben an den Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths Excellenz Barkhausen beifügte:

Eurer Excellenz
erlaube ich mir die anliegende Erklärung zu überreichen mit der Bitte, den Königlichen Evangelischen Oberkirchenrath mit dem Inhalt meiner Eingabe bekannt machen zu wollen.

Ich verbleibe Eurer Excellenz ergebener

Dr. H. Lisco, Prediger.

Auf diese Eingabe hin wurde ich durch Herrn Generalsuperintendent Faber auf Mittwoch, den 24. October, zu einer Unterredung citirt. Wie ich es mir gewünscht hatte, durfte ich ihm meine Auffassung der Rechtslage in persönlichem Austausch darstellen. — Er rieth mir meine Rechtsanschauung dem Königlichen Consistorium als der zuständigen Behörde officiell vorzutragen. — So reichte ich denn am 25. October folgende Eingabe vom vorhergehenden Tage ein:

**Eingabe vom 24. October.**

Dem Königlichen Hochwürdigen Consistorium
erlaube ich mir zur Ergänzung und Erklärung meiner am 15. d. M. dem Königlichen Evangelischen Oberkirchenrath überreichten Eingabe folgendes gehorsamst zu unterbreiten:

Meines amtlichen Lebens Voraussetzung ist die, daß ich allezeit bestrebt sein muß, mich von dem für das dienstliche Verhalten der Geistlichen durch die Normen der Agende geschaffenen Rechtsboden nicht zu entfernen.

Ich lebe der Ueberzeugung, daß ich auf Grund der bisher zu Recht bestehenden Agende die Freiheit von der Verlesung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums besitze.

Auf p. VII der Agende — Ausgabe von 1829 — findet sich als Anmerkung zum Apostolischen Glaubensbekenntniß folgender Satz: „Statt des apostolischen Glaubensbekenntnisses kann auch von der Gemeinde das Lied: Wir glauben all an einen Gott, gesungen werden."

Der Wortlaut dieser Anmerkung giebt den Geistlichen und den Gemeinden die Erlaubniß, statt des Apostolicums, das Lied: „Wir glauben all an einen Gott" zur Anwendung zu bringen.

Da der Wortlaut dieser Anmerkung keine Einschränkung in sich trägt auf den Hauptgottesdienst, so darf die Gültigkeit ihres Inhalts für alle geistlichen Amtshandlungen, auch für Taufen und Einsegnungen behauptet werden.

Der Gesang des Glaubensliedes wird in den Fällen, in welchen auf eine Bekanntschaft der Gemeinde mit dem Wortlaut des Chorals nicht zu rechnen ist, durch die Verlesung des Liedes zu ersetzen sein.

Meine Absicht bei der für mich zur Nothwendigkeit gewordenen Abstandnahme von der Verlesung des Apostolicums war die, meinen vorgesetzten kirchlichen Behörden offene Anzeige von meinem Thun zu machen, und sobald ich zur Aeußerung aufgefordert würde, meine Auffassung der bestehenden Rechtslage zur Darstellung zu bringen.

In die Gelegenheit, mein Recht auszuüben, werde ich fürs erste nur in den Hauptgottesdiensten kommen; die nächste Einsegnung findet zu Ostern statt, die nächste Taufe kaum vor Weihnachten.

Das Königliche Consistorium als meine vorgesetzte kirchliche Behörde, deren Unterstützung ich vertrauensvoll erhoffe bei meinem Bestreben, die Wahrhaftigkeit meines Gewissens auf dem Boden der agendarischen Ordnungen mir zu erhalten, bitte ich um hochgeneigten Schutz in dem Besitz des von mir auf Grund jener Anmerkung in Anspruch genommenen Rechts.

Ich bleibe des Königlichen Hochwürdigen Consistoriums ergebener

Dr. H. Lisco, Prediger.

Am 27. October begann die Generalsynode. Während der Dauer ihrer Verhandlungen wurde ich unter Zustimmung der Behörden zu Unterredungen mit dem einzigen liberalen Mitgliede der Generalsynode Probst D. Treblin aufgefordert. Die Unterredungen fanden statt am 31. October und am 15. November. Ueber ihren Inhalt und ihre Resultate arbeitete ich einem mir gewordenen Auftrag gemäß einen officiellen Bericht aus, den ich am 26. November Herrn Generalsuperintendent Faber persönlich überreichte.

Sein Wortlaut war folgender:

**Bericht vom 22. November.**

Rummelsburg, den 22. November 1894.

Hochverehrter Herr Generalsuperintendent!

Euer Hochwürden haben mir gütig die Gelegenheit gewährt, in Sachen meiner Eingaben vom 15. und 24. October Rücksprache zu nehmen mit Herrn Probst D. Treblin, noch ehe seitens der Königlichen Behörden das officielle Verfahren gegen mich eröffnet wird. Die Unterredungen haben am 30. October und 15. November stattgefunden. Den officiellen Bericht über das Resultat der gepflogenen Unterhandlungen erlaube ich mir heut endlich Ihnen zu überreichen mit dem Ausdruck des Dankes für das mir durch Gewährung einer weiteren Frist zur Ueberlegung und Selbstprüfung bewiesene Wohlwollen.

I. Den Inhalt der Unterredung mit Herrn Probst D. Treblin bildete zuerst die Frage, ob ich nicht wieder zur Verlesung des Apostolicums zurückkehren könne. Ich habe dem Herrn Probst die Motive auseinandergesetzt, die mich drängten, vom Gebrauch des Apostolicums Abstand zu nehmen.

Die gleichen Motive sind's, die mir auch heut noch die Rückkehr zur Verlesung des Apostolicums verbieten. Allen voran das eine. Ich will kein unwahrhaftiger Mensch werden. — Ich fühle mich als solchen, wenn ich ein Glaubensbekenntniß verlese, das — anderer Ausdrücke nicht zu gedenken — die Worte enthält: geboren von der Jungfrau Maria, denn ich nehme, gestützt auf eine Reihe von Bibelstellen, an, daß Jesus der legitime Sohn aus der Ehe Joseph's und Maria's war.

Von dem Gewissensvorwurf der Unwahrhaftigkeit befreit mich nicht der Ausweg, das Apostolicum sei doch geistig zu fassen, denn für die genannten Worte giebt es keine geistige Deutung, — auch nicht eine Einleitungsformel, wie die badische: „Vernehmt das Glaubensbekenntniß, in welchem von Alters her die christliche Kirche ihren Glauben bezeugt,“ denn der Eindruck solcher einleitenden Formel geht mir durch das ihr widersprechende „ich glaube“ verloren. Der Abgeordnete Professor Zorn hat, ohne Widerspruch zu finden, auf der Generalsynode gesagt „gegen unwahre Menschen Gesetze zu machen und unwahren Menschen eine Pforte zu öffnen, fehlt uns jedes Bedürfniß und auch jede Möglichkeit“. Ich will mein Gewissen gegen die verwundende Spitze derartiger Worte endgültig sichern.

II. Den zweiten Gegenstand unserer Verhandlungen bildete die Frage, ob ich als evangelischer Geistlicher der Landeskirche Preußens ein Gewissensrecht besitze, mich von der Verlesung des Buchstabens des Apostolicums zu befreien. — Die Alte Agende bezeichnet als Grundlehre des Christenthums nicht das Apostolicum, sondern „Jesus Christus gestern und heut und derselbe auch in Ewigkeit, uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung“ Ebr. 13, 8. 1 Cor. 1, 30. Auch ich stehe gegründet auf Jesus Christus, dem Fels der Ewigkeit, und predige nichts als das, was sich mir nach stetig vertieftem Studium des Neuen Testaments als der wahre und bleibende Inhalt der Apostolischen Verkündigung ergeben hat. Ich predige die eine ewig unumstößliche Thatsache, daß Gott die ganze Fülle seiner sittlichen Vollkommenheiten in Jesu Christo dem Gekreuzigten offenbart hat und mit seiner Liebe und seinem Frieden in Christo uns allezeit gegenwärtig ist; unter nachapostolische Glaubensformeln, soweit sie meinem Gewissen widersprechen, darf ich mich nicht beugen.

Die Alte Agende sichert mir als evangelischem Geistlichen der Landeskirche Preußens ausdrücklich dies Recht der Freiheit meines Gewissens durch die in der Einleitung vorhandene Bemerkung, daß agendarische Normen nur den Zweck haben, „eine heilsame Einhelligkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen“ zu bewirken „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken“. Gestützt auf das durch diese Worte mir als evangelischem Prediger der Landeskirche Preußens gewährleistete Recht der Gewissensfreiheit, habe ich abgesehen von der ferneren Verlesung des Apostolicums. Ich habe mein Thun meiner vorgesetzten Behörde angezeigt, um zu erfahren, ob ich gewiß sein kann, daß meine vorgesetzten Behörden gewillt sind, mich im Besitze dieses Rechtes zu schützen auch andersdenkenden Synodalmajoritäten gegenüber. — So richte ich denn heut an meine vorgesetzte Behörde die Bitte, eine Untersuchung darüber eintreten zu lassen, ob ich nach den Grundsätzen der evangelischen Landeskirche Preußens wirklich im Besitz jenes Rechtes der Gewissensfreiheit gegenüber dem Apostolicum bin und das Apostolicum nicht etwa eine Gewissensschranke bilden soll, gegen

welche sich die Wahrhaftigkeit meines Gewissens nicht auflehnen darf. In dem Augenblick, wo durch richterlichen Spruch der obersten zuständigen Instanz festgestellt ist, daß ich in der Annahme geirrt habe, gegenüber dem Apostolicum Gewissensfreiheit zu besitzen, bin ich bereit aus meinem kirchlichen Amte zu scheiden.

III. Den dritten Gegenstand meiner Berathungen mit Herrn Probst D. Treblin bildete die Frage nach einem Ersatz für das Apostolicum. Diese Frage ist insofern von untergeordneter Bedeutung, da es sich bei ihr nur handelt um die Schaffung eines Interimisticums bis zur Entscheidung der Frage nach der Gewissensfreiheit. Ich habe bisher in den Hauptgottesdiensten unter Anlehnung an die Alte Agende das Lied: „wir glauben" . . . — altes Gesangbuch 52 — verlesen. D. Treblin meinte, daß die Königlichen Behörden den Gebrauch dieses Liedes als Ersatz für das Apostolicum kaum zugestehen würden. Sollte das der Fall sein, so wäre es vielleicht möglich, den Gebrauch dieses Liedes mir als Interimisticum zuzugestehen, um einen modus vivendi zu schaffen bis zur Entscheidung der Frage sub II. Die Alte Agende sagt p. 7: „Solche Gegenstände, die nur auf einseitigen Ansichten und Wünschen beruhten und sich zu einer Festsetzung im Allgemeinen nicht eigneten, konnten, damit das Grundprincip der Agende, die möglichste Allgemeingültigkeit nicht gestört werde, nicht in dieselbe aufgenommen werden. Doch ist das Consistorium der Provinz mit besonderer Instruction und Vollmacht versehen, um auf sie die billigste Rücksicht zu nehmen."

Gestatten Sie mir, Herr Generalsuperintendent, zum Schluß einen Hinblick auf außerdeutsche Verhältnisse.

Die große englische Staatskirche beherbergt in sich drei verschiedene theologisch-cultische Richtungen: die katholisirende highchurch; die orthodox-protestantische lowchurch, die liberal-philanthropische broadchurch. In einer Zeit erbitterter Kämpfe, durch welche das feste Gefüge jener Kirche zersprengt zu werden drohte, hat jede der drei Richtungen sich durch einen Richterspruch des obersten kirchlichen Gerichtshofes das Recht der Existenz in der anglikanischen Kirche erstritten. Seit jener Zeit hat die Siedetemperatur des Kampfes nachgelassen, und im Geiste des Friedens umspannt die englische Kirche Gegensätze, die wahrlich größer sind als die Gegensätze zwischen dem liberalen und orthodoxen Protestantismus Deutschlands. — Ich maße mir nicht an, Vertreter irgend einer theologischen Richtung oder irgend einer kirchenpolitischen Partei zu sein. — Ich stehe gänzlich allein. Ich will keinen belästigen, will keinem meine Ansichten aufdrängen; was ich mir erbitte, wenn ich überhaupt noch bitten darf, ist nur das Recht, in der Landeskirche, mit der ich durch die Traditionen meiner Familie und die Geschichte meines Lebens innigst verbunden bin, auch athmen zu dürfen, in ihr verwalten zu dürfen das Amt eines Predigers Jesu Christi, befreit fortan von dem auf die Dauer der Zeit untragbaren Gewissensvorwurf der Halbwahrheit.

Ich lege die Entscheidung meiner Angelegenheit vertrauensvoll in

die Hände meiner vorgesetzten Behörde und bleibe, hochverehrter Herr Generalsuperintendent, Eurer Hochwürden ergebenster

Dr. H. Lisco, Prediger.

Den Schluß der Vorverhandlungen bildete eine amtliche Unterredung mit Herrn Consistorialpräsident Schmidt und Herrn Generalsuperintendent Faber, die am 26. November im Consistorialgebäude stattfand. Es wurden mir die Möglichkeiten gelassen entweder zur Verlesung des Apostolicums zurückzukehren oder mein Amt freiwillig niederzulegen. Für den Fall, daß ich keins von beiden thäte, ward mir eine Disciplinaruntersuchung in Aussicht gestellt. Nach sechswöchentlicher Ungewißheit war mir die geschaffene Klarheit sehr erwünscht. — Um mich endgültig zu entscheiden, welchen Weg ich gehen wolle, erbat ich mir am 27. November von Herrn Consistorialpräsident Schmidt eine Bedenkzeit bis zum 5. December.

---

## Zweiter Abschnitt. Der Gang des Processes.

Am 4. December machte ich eine Eingabe an das Königliche Konsistorium, durch die ich alle bisher in meiner Angelegenheit vorgetragenen Bitten für erledigt erklärte und meinen Standpunkt aufs Neue dahin fixirte, daß ich die Befreiung meines Gewissens vom Buchstaben des Apostolicums von den Behörden als den geordneten Wächtern über die Gewissensfreiheit der ihnen unterstellten Geistlichen erwarten müsse.

Die Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

### Eingabe vom 4. December.

Dem Königlichen Hochwürdigen Consistorium

bringe ich zur Anzeige, daß ich bei den geistlichen Amtshandlungen für die in der Alten Agende der Gebrauch des Apostolicums vorgesehen ist, mich seit einer Reihe von Wochen des Apostolicums nicht mehr bedient habe.

Mein Gewissen, das mir die unbedingteste Wahrung meiner Wahrhaftigkeit zur gebieterischen Pflicht macht, verbietet mir den ferneren Gebrauch des Apostolicums bei den Hauptgottesdiensten, den Taufen, den Einsegnungen.

Ich besitze das Recht, mich von der mein Gewissen aufs Schwerste belastenden Verlesung des Apostolicums zu befreien, durch die Worte der Alten Agende, daß agendarische Normen nur den Zweck haben, „eine heilsame Einhelligkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen" zu bewirken, „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken".

Das Königliche Consistorium als meine vorgesetzte Behörde, deren Anordnungen bezüglich der Gestaltung der gottesdienstlichen Handlungen ich in allen Dingen, die das Gewissen nicht betreffen, zu Gehorsam verpflichtet bin, bitte ich um Anweisung darüber, in welcher Weise ich künftighin die Verlesung des Apostolicums bei Taufen, Hauptgottesdiensten und Einsegnungen ersetzen soll.

Bis seitens meiner vorgesetzten kirchlichen Behörden Anordnungen getroffen sein werden in dieser Frage, werde ich bei meiner bisherigen Praxis verbleiben, und in Anlehnung an die Bestimmungen der Alten Agende statt des Apostolicums das Lied Nr. 52 aus dem alten Berliner Gesangbuch „Wir glauben all' an einen Gott" zur Verlesung bringen (cf. Alte Agende, p. 7, Anm. 1).

Ich bleibe des Königlichen Consistoriums gehorsamster und ergebenster

Dr. H. Lisco, Prediger.

---

In der Sitzung des Consistoriums am Donnerstag, dem 6. December wurde meine Eingabe berathen. Das Resultat der Verhandlungen war, daß ich noch am Abend desselben Tages durch telegraphische Depesche auf Freitag, den 7. December, zur Vernehmung nach dem Consistorialgebäude, Schützenstraße 26, citirt wurde.

Herr Generalsuperintendent Faber und Herr Consistorialrath Peter leiteten die Verhandlungen. Die Frage, ob ich mich zu meiner Eingabe vom 4. December bekenne, bejahte ich. Die Aufforderung, zur Verlesung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums zurückzukehren, lehnte ich mit Rücksicht auf mein Gewissen ab. Ebenso lehnte ich die Aufforderung ab, mein Amt freiwillig niederzulegen, da meine oberste Behörde in meiner Angelegenheit noch nicht entschieden habe. Herr Consistorialrath Peter suchte diese meine Auffassung zu widerlegen dadurch, daß er mir den Beschluß vorlas, durch den der Königliche Oberkirchenrath meine Eingabe vom 13. October dem Königlichen Consistorium überwiesen hatte. Der Inhalt des Beschlusses ging dahin, daß meine angeblichen Gewissensbedenken sich gegen völlig unerläßliche Pflichten meines Amtes und unanfechtbare Ordnungen der Kirche und der mir anvertrauten Anstaltsgemeinde richteten. Trotzdem beharrte ich bei meiner Weigerung unter Hinweis darauf, daß der Königliche Oberkirchenrath diesen Beschluß gefaßt habe, ohne daß er Kenntniß gehabt habe davon, daß ich mich berufe und stütze auf das Wort des Königs Friedrich Wilhelm III. von der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Ebenso lehnte ich es ab, einen mir angebotenen mehrwöchentlichen Urlaub anzunehmen, um meinerseits nichts zu thun, was mir als ein Zweifel an meinem Gewissensrecht ausgedeutet werden könnte.

Daraufhin wurde durch Herrn Consistorialrath Peter die vorläufige Suspension über mich verhängt; ich durfte nicht mehr predigen und

Confirmandenunterricht geben; doch wurde mir gestattet, die Religionsstunden in der Anstaltsschule weiter zu ertheilen.

Im Laufe des December soll, wie ich gehört habe, meine Angelegenheit wieder im Oberkirchenrath zum Vortrag gebracht worden sein. Ich hatte vorläufig eine ruhige Zeit bis zum 31. December, wo ich zu Herrn Generalsuperintendent Faber berufen wurde, der mich im Auftrage des Oberkirchenraths aufs Neue zum Verzicht auf mein Amt aufforderte. Ich erklärte es für unmöglich, von meinen am 7. December abgegebenen Erklärungen, auf Grund deren ich vom Amte suspendirt worden sei, zurückzutreten.

Die Folge davon war, daß das Königliche Consistorium am 8. Januar 1895 das förmliche Disciplinarverfahren in der Richtung auf Entfernung aus dem Kirchenamte gegen mich einleitete. Der Gebrauch einer Umschreibung des Apostolicums wurde aufgefaßt als ein Vergehen gegen den ersten Theil des § 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886. — § 2 lautet: Jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert. Ein Kirchenbeamter, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

Am 16. Januar wurde in zweistündiger Verhandlung die Voruntersuchung durch den Herrn Consistorialrath Peter eingeleitet und beschlossen. Meine Frage, ob denn meine Angelegenheit wirklich eine Sache der Disciplin sei und nicht vielmehr als eine Lehrdifferenz betrachtet werden müsse, wies der Herr Untersuchungscommissar zurück. Einen von mir während der Voruntersuchung gestellten Antrag, Erhebungen darüber zu veranstalten, ob nicht der Nichtgebrauch des Apostolicums bei Taufen und Einsegnungen als eine von vielen Geistlichen geübte cultische Sitte zu betrachten sei, lehnte das Königliche Consistorium am 17. Januar ab und erklärte auch seinerseits die Voruntersuchung für abgeschlossen.

Am 23. Januar wurde mir die vom 19. Januar datirte, vom Vertreter der Anklage, Herrn Consistorialassessor Dr. Niedner, verfaßte Anklageschrift zugestellt. Sie hatte folgenden Wortlaut:

### Anklageschrift.

Der Prediger Dr. Gustav Amadeus Max Heinrich Lisco in Rummelsburg bei Berlin wird angeklagt,

seine Pflicht, das ihm übertragene Kirchenamt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen, dadurch verletzt zu haben, daß er

1. bei einer von ihm am 24. Juni 1894 vollzogenen Taufe, bei einer am 28. September 1894 vorgenommenen Einsegnung und seit dem 7. October 1894 bei den von ihm gehaltenen Hauptgottesdiensten statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lied Nr. 52 des Berliner Gesangbuches verlesen hat;
2. daß er der amtlichen Aufforderung des Königlichen Consistoriums, in Zukunft bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten das Apostolische Glaubensbekenntniß zu verlesen, eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt hat.

— Vergehen gegen § 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 16. Juli 1886 / Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl., S. 81. —

Beweismittel sind das Geständniß des Angeschuldigten und die Acten des Königlichen Consistoriums, Pers. L. 1, Nr. 25, adhib. Der Angeschuldigte ist als Sohn des Predigers Lic. Emil Gustav Lisco am 13. Juni 1862 in Berlin geboren, hat das Zeugniß der Reife zu Ostern 1879 erlangt, in Lausanne, Berlin und Jena studirt, hat am 20./22. April 1885 das Examen pro licentia concionandi und am 21./22. September 1886 die Prüfung pro ministerio bestanden. Am 13. Februar 1887 ordinirt, war er mehrere Jahre Hilfsgeistlicher an der Königlichen Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, und wurde im Herbst 1890 als Prediger an die Waisenhaus-Erziehungsanstalt des Großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg berufen, in welcher Stellung er sich zur Zeit noch befindet.

Der Angeschuldigte hat, wie er selbst zugesteht, und dem Evangelischen Oberkirchenrath sowohl, wie dem Königlichen Consistorium unterm 13. October bezw. 4. December v. J. ausdrücklich angezeigt hat, bei einer Taufe am 24. Juni 1894, bei einer Einsegnung am 28. September 1894 und seit dem 7. October 1894 bei allen von ihm abgehaltenen Hauptgottesdiensten nicht das Apostolische Glaubensbekenntniß, sondern statt desselben das Lied Nr. 52 des sogenannten Berliner Gesangbuches: „Wir glauben all' an einen Gott, Herrn und Vater aller Welt" u. s. w. verlesen.

Hierdurch hat er die bestehende kirchliche Ordnung verletzt. Maßgebend für die liturgische Gestaltung der Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdienste in der Gemeinde des Angeschuldigten ist die „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen", welcher zu folgen der Angeschuldigte auch in seiner Ordination ausdrücklich verpflichtet ist. In der Agende ist ein Ersatz für die Verlesung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bei Taufen und Einsegnungen überhaupt nicht vorgesehen und daher unbedingt unstatthaft. Bei Hauptgottesdiensten läßt aber Anmerkung 1, Seite 7 der Agendenausgabe für die Provinz Brandenburg nur zu, daß „statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses von der Gemeinde das Lied: „Wir glauben all' an einen Gott" gesungen werde". Hier-

mit ist das bekannte, mit den angeführten Worten beginnende Luther-Lied Nr. 51 des Berliner Gesangbuches (211 des Provinzial-Gesangbuches) gemeint, in welchem der Inhalt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Einzelnen wiedergegeben ist, nicht dagegen jedes beliebige mit den Worten: „Wir glauben all' an einen Gott" beginnende Lied, also auch nicht das Lied Nr. 52 des Berliner Gesangbuches, welches der Angeschuldigte zudem nicht von der Gemeinde hat singen lassen, sondern selbst verlesen hat. Der Angeschuldigte war daher, ganz abgesehen davon, daß er als Geistlicher allein nicht darüber zu befinden hatte, welche der in der Agende freigelassenen Formen der Liturgie er anwenden wollte — auch auf Grund der citirten Anmerkung zu Seite 7 der Agende nicht berechtigt, statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lied Nr. 52 zu verlesen.

Der Angeschuldigte ist deshalb von dem Consistorium, als seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde, auf die kirchengesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und amtlich aufgefordert worden, in Zukunft bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten das Apostolische Glaubensbekenntniß zu verlesen. Er hat dieser Aufforderung am 7. December 1894 und öfter eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt und ist bei seiner Weigerung bisher stehen geblieben. Er versagt mithin der kirchlichen Ordnung dauernd den Gehorsam, macht sich zugleich des Ungehorsams gegen seine vorgesetzte Behörde in einem Falle schuldig, in welchem dieselbe von ihm lediglich die Erfüllung der unerläßlichen Pflichten seines Amtes verlangt.

gez. Dr. Riebner, Gerichtsassessor,
als Vertreter der Anklage.

Zugleich mit der Anklageschrift ging mir am 23. Januar die Citation zum Haupttermin auf Donnerstag, den 7. Februar, Mittags 12 Uhr, zu. — Die Zwischenzeit benutzte ich, um in Gemeinschaft mit meinem Bruder, dem Rechtsanwalt Lisco, den ich um seinen Rechtsbeistand gebeten hatte, eine Rechtfertigungsschrift zu verfassen, die eine Reihe von Behauptungen der Anklage richtig zu stellen und zu widerlegen bestimmt war. Nach Verlauf von zehn Tagen war die Schrift fertiggestellt, mein Bruder reichte sie am 4. Februar zu den Acten ein. Sie lautete folgendermaßen:

**Rechtfertigungsschrift vom 4. Februar 1895.**

In der Disciplinarsache gegen den Prediger Dr. Lisco trage ich Folgendes vor:

1. Die Behauptung der Anklage, daß der Angeklagte bei einer am 24. Juni 1894 vollzogenen Taufe, bei einer am 28. September 1894 vorgenommenen Einsegnung und seit dem 7. October 1894 bei den von ihm gehaltenen Hauptgottesdiensten statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lied Nr. 52 des Berliner Gesangbuches verlesen hat,

ist dahin richtig zu stellen, daß der Angeklagte vom 7. October 1894 ab bei den Hauptgottesdiensten das Lied Nr. 52 verlesen hat. Am 28. September 1894 hat er die in der Anlage beigefügte Ansprache (cf. oben, p. 1) an die Confirmanden gehalten. Am 24. Juni 1894 hat er das Apostolicum in ähnlicher Weise umschrieben.

2. Die Behauptung, daß der Angeklagte der amtlichen Aufforderung des Königlichen Consistoriums, in Zukunft bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten das Apostolische Glaubensbekenntniß zu verlesen eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt habe, ist dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte sich geweigert hat, den buchstäblichen Wortlaut des in der Agende wiedergegebenen Apostolicums zu verlesen. Er will gern bei Hauptgottesdiensten, Taufen und Einsegnungen den Glauben der Apostel bekennen; er kann aber den Wortlaut des sogenannten Apostolischen Glaubensbekenntnisses nicht für eine unverfälschte Wiedergabe des Glaubens der Apostel halten. — Die Verbesserungsbedürftigkeit der unter dem Namen des Apostolicums bekannten, aus dem fünften Jahrhundert stammenden Tauffomel ist anerkannt. Die Generalsynode von 1846 hat den Versuch gemacht, sie durch ein anderes Bekenntniß zu ersetzen. In mehreren Kirchen sind neben dem Apostolicum Parallelformulare eingeführt.

3. Die Behauptung, daß der Angeklagte sein Amt nicht in Gemäßheit der allgemeinen und besonderen Ordnungen gewissenhaft verwaltet habe, bedeutet eine Verkennung des wahren Thatbestandes. Der Angeklagte hat aus Gewissensbedenken die Verlesung des Apostolicums unterlassen. Er kann unter anderem die Thatsache nicht als wahre anerkennen, daß Jesus der Sohn der Jungfrau Maria sei. — Es war ihm nicht ferner möglich, eine Thatsache am Altar zu bekennen, die er nicht glaubt; daher war es gewissenhaft, daß er das Bekenntniß, das jene Worte enthält, ausließ. — Allerdings befindet sich nach dem Vorstehenden der Angeklagte mit den im sogenannten Apostolicum enthaltenen Lehren im Widerspruch. — Ist es nun eine Nothwendigkeit für den Geistlichen der Evangelischen Landeskirche, die Lehren des Apostolicums zu glauben, so muß dem Angeklagten ein Proceß wegen Irrlehre gemacht werden. Wird ihm dagegen nach der Lage der Theologie seitens der Behörden gestattet, zu lehren, daß Jesus der Sohn des Joseph war, so können die Behörden von ihm nicht die Recitation eines Bekenntnisses verlangen, von dessen Lehrinhalt in wichtigen Punkten sie den Geistlichen abzuweichen gestatten. Das Consistorium hätte daher das Verlangen, das Apostolicum zu verlesen, nicht an den Angeklagten stellen dürfen, denn die Evangelische Kirche kann niemals dulden und niemals gebieten — ohne sich selbst zu verleugnen —, daß ein Geistlicher am Altar etwas verliest und bekennt, was er nach seiner eigenen Erklärung nicht für wahr hält, also nicht bekennen kann. Der Angeklagte machte sich aber nicht eines Ungehorsams gegen seine Behörde schuldig, als er sich weigerte, etwas zu thun, was seine vorgesetzte Behörde nicht von ihm

hätte fordern dürfen. Im Uebrigen hat der Angeklagte dem Königlichen Consistorium ausdrücklich erklärt und durch sein Verhalten bisher bewiesen, daß er in allen Dingen, die das Gewissen nicht betreffen, seinen vorgesetzten Behörden zu willigem Gehorsam verbunden sei.

4. Irrthümlich nimmt die Anklage an, daß der nicht streng buchstäbliche Gebrauch der Agende von 1829 eine Verletzung der kirchlichen Ordnung sei und daß die wortgetreue Verlesung auch solcher Stücke, die gegen das Gewissen des Geistlichen streiten, zu den unerläßlichen Pflichten des geistlichen Amts gehöre.

Schon bei Einführung der Agende von 1829 haben sich Geistliche, welche die Agende annahmen, mit Vorwissen der Behörden Abweichungen von der Agende gestattet, ohne daß deswegen die Behörden gegen sie eingeschritten wären. Schleiermacher hat am 25. Februar 1829 bei Annahme der Agende dem Consistorio angezeigt, daß er sich eine freie Benutzung der agendarischen Formulare vorbehalte, und ist deswegen nicht zur Verantwortung gezogen worden. — Die Generalsynode von 1846 (35. Sitzung, p. 357) hat sich unter Zustimmung des Kirchenregimentes gegen die Ausstellung von Reversen erklärt, in welchen Kandidaten sich auf die buchstäbliche Haltung der Agende verpflichteten. — Nach dem Circularrescript des Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juli 1848 ist von einer speciellen Verpflichtung der Geistlichen und Kandidaten zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der Agende abgesehen. — Aus dem Circularrescript des Evangelischen Oberkirchenrathes vom 5. September 1853 geht hervor, daß in den preußischen Staaten „zum Theil mit Wissen und Genehmigung der kirchlichen Oberen, zum Theil ohne deren Mitwirkung", eine Reihe von Abweichungen von der Agende in Aufnahme gekommen waren, ohne daß sich die oberste kirchliche Behörde veranlaßt gefühlt hätte, gegen derartige Abweichungen einzuschreiten. — Auch der Angeklagte hat sich bei seiner Ordination zum buchstäblichen Gebrauch der Liturgie nicht verpflichtet.

Nach den Intentionen des Königlichen Urhebers der Agende Friedrich Wilhelm III. kann es keineswegs zu den unerläßlichen Pflichten des Geistlichen gerechnet werden, Bekenntnisse zu verlesen, die gegen seinen Glauben und gegen sein Gewissen sind. — In der Cabinetsordre vom 18. Juli 1798 ist gesagt: „Ich will, daß bei der vorhabenden Liturgie aller Zwang vermieden werde, denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden ...." Er hat in den Agenden von 1829 in schonender Weise die provinziellen Eigenthümlichkeiten berücksichtigt und den reformirten Gemeinden die Benutzung eines Auszugs aus der Liturgie gestattet. Insbesondere hat er das Princip der Verbesserungsbedürftigkeit der Agende anerkannt, indem er in der einleitenden Vorrede unter offenbarer Zustimmung seinerseits, von seinen Vätern gesagt hat, daß sie Agenden eingeführt haben, welche eine heilsame Einhelligkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen

herstellen sollten, „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken“. — Auf diese Worte, auf welche der Angeklagte seine vorgesetzten Behörden wiederholt hingewiesen hat, nimmt die Anklageschrift keinen Bezug. — Durch diese Worte erkennt der König das unveräußerliche Gewissensrecht evangelischer Geistlicher und Gemeinden auch seinerseits an, wie seine Vorfahren es gethan haben (cf. Märk. Kirchenordnung 1540), die Befreiung von Einzelheiten in der Agende, die sie mit ihrem in Christo gebundenen Gewissen nicht vereinigen können, anzustreben.

Auch die Königlichen Behörden haben ihrerseits das Recht, eine Reform in Dingen, die das Gewissen betreffen, anzuregen anerkannt. In dem Erlaß vom 28. August 1849 (Actenst. aus der Verwaltung der Abtheil. des Ministers der geistl. Angelegenh., p. 79 ff.) an das Königliche Consistorium zu Stettin ist, im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse anerkannt, „daß von Seiten des Kirchenregiments geschehen müsse, was in seiner Kraft steht, um diejenigen, welche sich jetzt in der Landeskirche beengt fühlen, zu beruhigen und ihren Klagen über Beängstigung ihrer Gewissen den Anlaß zu entziehen, welcher mehrseitig gefunden worden ist“ . . . — es ist ein geordnetes Verfahren vorgeschrieben, durch welches einzelne Gemeinden gänzlich von der Befolgung der Liturgie von 1829 befreit werden könnten. — Der Angeklagte hat die eingeführte Liturgie nicht eigenmächtig aufgegeben. Er hat von der Fortlassung des Apostolicums alsbald den Königlichen Behörden Anzeige gemacht und dieselben gebeten, seiner Gewissensnoth abzuhelfen und ihm einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren. Zu dieser Bitte hatte er nach den bisherigen Ausführungen auf dem Boden der Alten Agende ein volles Recht. Das Königliche Consistorium hat die Bitte des Angeklagten ignorirt und ein Disciplinarverfahren gegen ihn eingeleitet; nach der Rechtslage in der Kirche hätte es den Bitten des Angeklagten näher treten und versuchen müssen, einen Weg zu finden, wie sich das Gewissen des Angeklagten gegen den Buchstaben des Apostolicums schützen lasse.

5. Der Angeklagte durfte für die Hauptgottesdienste von der Anmerkung auf Seite 7 der Agende Gebrauch machen, daß statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lied: „Wir glauben all’ an einen Gott“ gesungen werden darf. — Nirgends ist es vorgeschrieben, daß er hierfür vorher die Genehmigung der vorgesetzten Behörde hätte einholen müssen. Die Behauptung der Anklage, daß das in der Anmerkung citirte Lied das Lied Nr. 51 und nicht 52 des Berliner Gesangbuches sei, ist aus dem Wortlaut der Anmerkung nicht zu ersehen. Das Berliner Gesangbuch ist behördlicherseits hergestellt und genehmigt. Der Angeklagte durfte und darf sich auf Grund jener Anmerkung für berechtigt erachten, auch das Lied Nr. 52 von der Gemeinde singen zu lassen. Die Bemerkung der Anklage, der Angeklagte habe das Lied nicht von der Gemeinde singen lassen, ist von keiner Bedeutung.

Wenn das vom Geistlichen gewählte Lied der Gemeinde unbekannt ist, so ist es besser, der Geistliche spricht es, als daß die Gemeinde es schlecht singt. Zudem ist der Angeklagte jeder Zeit bereit, das Lied Nr. 52 durch seine Kindergemeinde singen zu lassen. Es kommt aber bei der Liturgie auf die Erbauung der Gemeinde, nicht auf das Festhalten ganz untergeordneter Formen an. Der Angeklagte hat auf die Möglichkeit hinweisen wollen, die sich den Behörden bietet, vermittelst der Anmerkung auf Seite 7 einen Geistlichen im Pfarramt der Landeskirche zu halten, dem es versagt ist, sich fernerhin des Buchstabens des Apostolicums zu bedienen. —

Zweifellos ist, daß durch die Anmerkung auf p. 7 die Ersetzung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums durch eine Umschreibung gestattet ist. Damit ist auf dem Boden der Alten Agende anerkannt, daß der Buchstabe des Apostolicums für Geistliche und Gemeinden der preußischen Landeskirche nicht bindend sei. — In der Hand der Behörden liegt es, von diesem Princip eine enge oder weite Anwendung zu machen, und die Berechtigung des Angeklagten anzuerkennen, auch bei Einsegnungen und Taufen statt des Apostolicums ein kirchlich genehmigtes Glaubenslied in Anwendung zu bringen oder eine den Glaubensinhalt des Apostolicums zur Darstellung bringende Ansprache an die Gemeinde zu richten (cf. Anl.).

Lisco,
Rechtsanwalt und Notar.

## Hauptverhandlung vom 7. Februar.

Zum Haupttermin am 7. Februar war das Königliche Consistorium fast vollzählig versammelt. Die Grundzüge der Verhandlung, die ich mir noch am Abend des 7. Februar schriftlich fixirte, waren folgende:

Herr Consistorialrath Peter gab einen Ueberblick über die bisherigen Verhandlungen, er verlas das vorhandene Actenmaterial, zuletzt die von meinem Bruder eingereichte Rechtfertigungsschrift.

Herr Consistorialpräsident Schmidt fragte mich, ob ich zugebe, das Apostolicum umschrieben und mich geweigert zu haben, dem Befehl des Consistoriums zur Verlesung zurückzukehren, nachzukommen. Ich bejahte beide Fragen, die letztere unter Hinweis darauf, daß ich mich in Rücksicht auf mein Gewissen geweigert habe. —

Herr Consistorialpräsident Schmidt fragte mich aufs Neue, ob ich nicht doch noch mein Amt niederlegen wolle. Es sei doch natürlich, daß man aus einer Gemeinschaft, deren Ordnungen man nicht halten könne, ausscheide. Auch die Genossen meiner kirchlichen Partei ständen in dieser Frage ja gegen mich.

Ich erwiderte Folgendes:

„Ich habe bereits am 6. December erklärt, daß ich mein Amt nicht „freiwillig niederlegen könne. Umstände, meinen Entschluß zu ändern,

„sind nicht eingetreten. Ich könnte einem derartigen Gedanken näher „treten, wenn ich mich mit der Lehre des Neuen Testaments im „Zwiespalt wüßte. Ich verkündige aber nur das Evangelium, das „die Apostel verkündigt haben. — Ich weiß, daß es in der evan„gelischen Kirche nur auf die Predigt ankommt, alle liturgischen Stücke „aber veränderlich sind. Da ich das weiß, so darf ich das mir über„tragene Pfarramt nicht freiwillig verlassen, darf nicht gehen, ohne „meinerseits gethan zu haben, was ich vermag, um eine Aenderung „in der Verlesung des Apostolicums herbeizuführen, dessen buchstäb„licher Wortlaut heut doch, das werden die Herren mir zugeben, die „Gewissen Vieler aufs Ernsteste bedrückt". —

Herr Consistorialassessor Niedner als Ankläger betonte im Wesentlichen Folgendes:

„Die Geistlichen sind verpflichtet, die Agende genau zu halten. „Die Alte Agende widerstreitet dem Gewissen nicht, das Princip der „Gewissensfreiheit ist in sie aufgenommen. König Friedrich Wilhelm III. „wollte durch die Agende der Willkür steuern. Im Gegensatz zu „vielen eingerissenen Neuerungen wollte er dem bewährten Alten wieder „zu Ansehen und Geltung verhelfen.

„Unter dem Liede: „Wir glauben all' an einen Gott" kann nach „der Entstehung der Agende nur das Lutherlied gemeint sein; eine „Anwendung des Liedes bei Taufen und Einsegnungen sei unstatthaft.

„Die Strafe muß die strengste der Dienstentlassung unter Verlust „der Rechte des geistlichen Standes sein. Der Fall liegt eigenthüm„lich, die Motive des Angeklagten sind zweifellos ehrenwerthe. Es „scheint ja hart, daß er mit einer Strafe belegt werden soll, die „sonst nur über unehrenhafte Menschen verhängt wird. — Das Urtheil „ist aber insofern nicht zu hart, als der Angeklagte doch, wenn er „vielleicht zu einer Aenderung seiner Meinung kommen sollte, von der „obersten Behörde wieder in sein Amt eingesetzt werden kann."

Mein Bruder, der Rechtsanwalt Lisco, bemerkte ungefähr Folgendes:

„Ich möchte mich kurz richten gegen den Ausdruck „angebliche Ge„wissensbedenken", den der Königliche Oberkirchenrath in seinem Ueber„weisungsschreiben gebraucht hat. Diese Worte lassen eine doppelte „Deutung zu. Man kann sie fassen als eine Floskel des behördlichen „Verkehrs, der eine tiefere Bedeutung nicht beiliegt. — Es mag aber „auch in ihnen der Vorwurf gegen meinen Bruder gefunden werden, „als habe er seine Gewissensbedenken nur vorgeschützt. Ich bitte „das Königliche Consistorium, an dem Ernst und der Wahrhaftigkeit „meines Bruders nicht zu zweifeln und diese Anschauung von seinem „Charakter zur Grundlage der Verhandlungen und des Urtheils zu „machen." —

In meiner Vertheidigung beschränkte ich selbst mich endlich im Wesentlichen auf die Beantwortung der Ausführungen des Herrn Anklägers.

„Die juristische Anschauung, die auf einen genauen Gebrauch der „Agende dringt, und die theologische, die den Agendenbuchstaben in „freier Weise benutzt, stehen sich gegenüber. — Daß in der evan„gelischen Landeskirche Preußens die Geistlichen nicht auf die buch„stäblich genaue Haltung der Agende verpflichtet werden sollen, ergiebt „sich schon aus dem Streit, der bei dem Versuch, die Agende zu „buchstäblicher Haltung einzuführen, in den zwanziger Jahren geführt „worden ist. — König Friedrich Wilhelm III. hat dem Bekenntniß „des apostolischen Christenglaubens in der Liturgie eine Stätte geben „wollen, er hat das Apostolicum in die Agende aufgenommen in der „Ueberzeugung, es gebe den Glauben der Apostel wieder. Durch „die wissenschaftliche Arbeit eines halben Jahrhunderts ist festgestellt „worden, daß das Apostolicum in manchen Punkten von der Lehre „der Apostel abweicht. Wollen wir wirklich, der Intention des Königs „entsprechend, den Glauben der Apostel bekennen, so muß das Apo„stolicum von den nachapostolischen Zusätzen gereinigt werden. — Von „Willkür bin ich weit entfernt. Ich strebe nach Gewissensfreiheit. Die „Willkür thut, was ihr beliebt, so lange sie sich unbeaufsichtigt weiß; „wer sein Gewissen frei halten möchte, der macht von denjenigen Ab„weichungen von der Agende Anzeige, bei denen er nicht gewiß sein „kann, daß sie ihm von der Behörde werden gestattet werden. Ich „würde mich nicht verpflichtet gefühlt haben, meine Umschreibung des „Apostolicums der Behörde anzuzeigen, wäre ich nicht im Hinblick auf „den Apostolicumserlaß vor zwei Jahren ungewiß gewesen, ob der Ober„kirchenrath mein Recht auf eine Umschreibung anerkennen würde. Die „Anmerkung auf p. 7 giebt dem Consistorium die Möglichkeit, mein „Recht auf Gewissensfreiheit vom Buchstaben des Apostolicums anzu„erkennen." —

Nach kurzer Replik des Herrn Consistorialassessors Riedner wies ich zum Schluß darauf hin, daß ich nicht nach Neuerungen strebe. Was ich im Gottesdienst bekennen möchte, das ist der alte Glaube der Apostel, dem gegenüber das Apostolicum in seinem Buchstaben eine Neuerung ist. —

Es folgte die Berathung, deren Resultat war, daß ich unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes aus dem Dienst der evangelischen Landeskirche entlassen wurde. Herr Consistorialpräsident Schmidt verkündete das Urtheil mit dem Ausdruck des Bedauerns, indem er zugleich hervorhob, daß ja allerdings die Geistlichen nicht streng an jeden Buchstaben der Agende gebunden werden sollten, daß aber der Buchstabe des Apostolicums Rechtsgrundlage der evangelischen Landeskirche sei, dessen Gebrauch streng aufrecht erhalten werden müsse. —

## Dritter Abschnitt. Der Consistorialerlaß.

Am 27. Februar wurde mir das mich verurtheilende Erkenntniß des Königlichen Consistoriums zugestellt. Es hatte folgenden Wortlaut:

In der Disciplinar-Untersuchungssache wider den Prediger Dr. Lisco an der Waisen-Erziehungsanstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg in der Sitzung vom 7. Februar 1895, an welcher theilgenommen haben: Der Consistorialpräsident D. Schmidt als Vorsitzender, die Generalsuperintendenten D. Braun, D. Dryander und Faber, der Oberconsistorialrath Todt, die Consistorialräthe D. Deutsch, Schrader, Meyer, Fluhme, Peter, Leonhardt, Lic. Keßler, Arps und Saenger, die Consistorialassessoren Paul und Krüger und der stimmberechtigte Hilfsarbeiter Hofprediger Kritzinger, sowie als Vertreter der Anklage, Gerichtsassessor Dr. jur. Riedner, dahin entschieden, daß der Angeschuldigte Prediger Dr. Lisco zu Rummelsburg schuldig, die Pflicht, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen, verletzt und die Erfüllung unerläßlicher amtlicher Pflichten für die Zukunft verweigert zu haben, und deshalb unter Aufrechterhaltung der Amtssuspension bis zur Rechtskraft des Urtheils mit Dienstentlassung zu bestrafen, auch gehalten, die baaren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

### Thatbestand und Gründe.

Der Angeschuldigte, Prediger Dr. Heinrich Lisco, geboren am 13. Juni 1862 zu Berlin, erstattete unter dem 13. October 1894 dem Evangelischen Oberkirchenrath die Anzeige, daß er am 24. Juni 1894 bei einer Taufe, am 28. September desselben Jahres bei einer Einsegnung und am 7. October desselben Jahres im Hauptgottesdienst das Apostolicum nicht zur Verlesung gebracht habe. Sein Gewissen verbiete es ihm, den buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten fernerhin zur Anwendung zu bringen.

Diese Anzeige wurde von dem Evangelischen Oberkirchenrath durch Erlaß vom 18. October 1894 dem unterzeichneten Consistorium zur ressortmäßigen Erledigung und mit dem Anheimgeben zugefertigt, vorerst seelsorgerisch durch den zuständigen Generalsuperintendenten auf den Angeschuldigten einzuwirken und diesem dabei vorzuhalten, daß seine angeblichen Gewissensbedenken sich gegen völlig unerläßliche Pflichten seines Amtes und unanfechtbare Ordnungen der Kirche und der ihm anvertrauten Anstaltsgemeinde richteten.

Die in Ausführung dieses Erlasses von dem Generalsuperintendenten von Berlin wiederholt versuchten seelsorgerischen Einwirkungen auf den Angeschuldigten und die demselben dabei gemachten Vorhaltungen sind ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben. Ebenso hat eine fernere am 26. November 1894 stattgehabte eingehende und ernste Besprechung des Consistorialpräsidenten und des Generalsuperintendenten von Berlin mit dem Angeschuldigten, ungeachtet des Hinweises auf die dem evangelischen Christen und Geistlichen zustehende, dem Gewissen genügende Weite der pastoralen Auslegung, diesen nicht vermocht, sich des Apostolicums wieder zu bedienen. Auch hat derselbe einer am 7. December 1894 zu amtlichem Protokoll an ihn gerichteten Aufforderung des Consistoriums, das Apostolicum bei den Hauptgottesdiensten, Taufen und Einsegnungen zur Verlesung zu bringen, eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt.

Der bei den beiden letzten Gelegenheiten ihm gegebenen Anregung, unter den obwaltenden Umständen sein Amt freiwillig niederzulegen, hat er nicht Folge gegeben.

Darauf ist gegen den Angeschuldigten auf Grund der §§ 2 und 17 ff. des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, das förmliche Disciplinarverfahren in der Richtung auf Entfernung aus dem Kirchenamte unter gleichzeitiger Amtssuspension eingeleitet worden, weil derselbe hinreichend belastet erschien, dadurch, daß er im Jahre 1894 die ihm obliegende Verlesung des Apostolicums bei Taufen, Einsegnungen und Hauptgottesdiensten mehrfach unterlassen und statt dessen das Lied Nr. 52 des Berliner Gesangbuches zur Verlesung gebracht, und daß er ferner der ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde amtlich eröffneten Forderung, sich weiterhin des Apostolicums zu bedienen, eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt hatte, die Pflicht, das ihm übertragene Kirchenamt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen, verletzt zu haben.

Das Ergebniß der Voruntersuchung und der mündlichen Hauptverhandlung vom 7. Februar 1895 ist Folgendes:

Der Angeschuldigte hat eingeräumt, am 24. Juni 1894 bei einer Taufe, am 28. September desselben Jahres bei einer Einsegnung und am 7. October desselben Jahres, sowie weiterhin bis zu seiner Amtssuspension bei den Hauptgottesdiensten den Gebrauch des Apostolicums unterlassen und einer seitens der vorgesetzten Dienstbehörde amtlich an ihn ergangenen Aufforderung sich künftig des Apostolicums wiederum zu bedienen, eine bestimmte Weigerung entgegengesetzt zu haben. Ebenso hat derselbe auf die von dem Vorsitzenden im Audienztermine an ihn gerichtete Frage, ob er bereit sei, künftig bei allen gottesdienstlichen Handlungen, für welche der Gebrauch des Apostolicums vorgeschrieben, dieses zur Verlesung zu bringen mit einer erneuten Weigerung geantwortet.

Zur Rechtfertigung seines Verhaltens hat der Angeschuldigte Nachstehendes ausgeführt:

1. Er habe die Verlesung des Apostolicums aus Gewissensbedenken unterlassen, da er nicht alle in demselben aufgeführten Thatsachen als wahre anzuerkennen vermöge, wie z. B. die, daß Jesus der Sohn der Jungfrau Maria sei. Sein Gewissen verbiete ihm, eine Thatsache am Altar zu bekennen, welche er nicht glaube. Er bitte die Worte, „angebliche Gewissensbedenken" in dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths, welche eine doppelte Deutung zuließen, nicht in dem ihm ungünstigen subjectiven Sinne aufzufassen, als ob er seine Gewissensbedenken nur vorgeschützt habe.

Die nun im Consistorialerlaß unter Nr. 2—7 folgenden Ausführungen sind eine fast wörtliche Wiedergabe des Inhalts meiner am 4. Februar eingereichten Rechtfertigungsschrift (cf. oben p. 12 ff.) und können darum hier fortgelassen werden. Nur unter Nr. 5 findet sich ein Zusatz, der folgendermaßen lautet:

„Der Zweck seines Vorgehens sei, den Versuch zu machen, eine Aenderung des durch die Verlesung des Apostolicums geübten Zwanges herbeizuführen."

Nach Anführung meiner Rechtfertigungsgründe fährt dann der Consistorialerlaß in folgender Weise fort:

Wie im Laufe des Disciplinarverfahrens wiederholt, so ist dem Angeschuldigten auch im Hauptverhandlungstermin von dem Vorsitzenden nochmals in eindringlicher Weise die freiwillige Amtsentsagung anheimgegeben worden, wobei ihm wie früher in Aussicht gestellt wurde, daß das Consistorium sich, sofern er zugleich die Verpflichtung übernehme, sich in Zukunft aller gottesdienstlichen Amtshandlungen, für welche der Gebrauch des Apostolicums vorgeschrieben, zu enthalten, bei dem Evangelischen Oberkirchenrath zunächst für Belassung der Rechte des geistlichen Standes verwenden werde. Der Angeschuldigte hat sich jedoch zur freiwilligen Amtsniederlegung nicht bereit erklärt, vielmehr den Fortgang des Disciplinarverfahrens gefordert.

---

Auf Grund des Zugeständnisses des Angeschuldigten und des Inhalts der Untersuchungsacten war für erwiesen zu erachten, daß der Angeschuldigte am 24. Juni 1894 bei einer Taufe, am 28. September desselben Jahres bei einer Einsegnung, am 7. October desselben Jahres und weiterhin bis zu seiner Amtssuspension bei den Hauptgottesdiensten den Gebrauch des Apostolicums unterlassen und daß er der wiederholt amtlich an ihn ergangenen Aufforderung des Consistoriums, sich in Zukunft bei den gottesdienstlichen Handlungen, für welche dies vorgeschrieben, des Apostolicums zu bedienen, eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt hat.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeschuldigte der Verletzung der bestehenden kirchlichen Ordnungen und unerläßlicher Pflichten schuldig gemacht.

Denn die ordnungsmäßig erlassene Agende „für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen" von 1829 (mit besonderen Bestimmungen für die Provinz Brandenburg), in welcher der Gebrauch des Apostolicums bei Hauptgottesdiensten, Taufen und Einsegnungen

vorgeschrieben ist, hat gesetzliche Kraft und Verbindlichkeit (§§ 46—49 A.-L.-R., Th. II., Tit. 11; Richter, Kirchenrecht [1886] § 239 a. E.; Jacobson, das Evangelische Kirchenrecht [1886] § 109 a. E.) und verpflichtet zufolge dieser gesetzlichen Eigenschaft die Geistlichen zur genauen Beachtung der gegebenen liturgischen Vorschriften.

Der Angeschuldigte hat bestritten, sich der Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht zu haben.

Die von ihm als Grund für die unterlassene Verlesung des Apostolicums angeführten Bedenken, welche dogmatischer Art sind, kommen für die Schuldfrage überhaupt nicht in Betracht und wären eventuell nur bei der Strafzumessung in Berücksichtigung zu ziehen.

Wenn der Angeschuldigte seine Weigerung, sich des Apostolicums in Zukunft zu bedienen, nur auf den Gebrauch des buchstäblichen Wortlautes desselben bezogen wissen will, so ist diese Entschuldigung unverständlich. Der Gebrauch des „Apostolicums" bei gottesdienstlichen Handlungen in anderer als in der von der Agende vorgeschriebenen Form ist überhaupt unmöglich und undenkbar. Das Apostolicum ist ein, in seinem Wortlaut geschichtlich feststehendes, genau formulirtes Bekenntniß der christlichen Kirche und in dieser Formulirung eine der wichtigen mit anderen christlichen, namentlich allen evangelischen Kirchen gemeinsamen Rechtsgrundlagen auch der preußischen evangelischen Landeskirche und nur in dieser Eigenschaft liturgisch vorgeschrieben. Durch eine Wiedergabe des Inhalts in beliebiger Wahl und Form ohne den vorgeschriebenen Wortlaut würde der Begriff und die Bedeutung der Verlesung vollständig aufgehoben werden. Alle von dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Behauptungen, betreffend die Verbesserungsbedürftigkeit der Agende namentlich bezüglich der Form des Apostolicums sind mithin völlig bedeutungslos. Nicht minder sind die Ausführungen, durch welche er sein angebliches Recht von dem buchstäblichen Gebrauch der Agende von 1829 abweichen zu dürfen, zu beweisen sucht, theils unerheblich, theils, weil auf Mißverständnissen beruhend, unzutreffend.

Unerheblich ist die Berufung des Angeschuldigten auf die angebliche Thatsache, daß sich auch andere Geistliche Abweichungen von der Agende gestattet hätten, ohne dafür von den vorgesetzten Behörden zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.

Der Umstand, daß hier und da etwa Geistliche, welche von der Agende abgewichen, straflos geblieben sind, kann an sich das Verhalten des Angeschuldigten nicht entschuldigen. Auch ist ein Fall, in welchem eine Verstümmelung des Apostolicums oder eine sonstige Verletzung der agendarischen Vorschriften bezüglich desselben mit Wissen der Behörden vorgekommen und ungeahndet geblieben wäre, weder behauptet noch erwiesen.

Wenn aber in Betreff des sonstigen, auf freierer Gestaltung beruhenden Inhalts der Liturgie formelle Abweichungen mehrfach mit

ordnungsmäßig nachgesuchter Genehmigung der Behörden ausdrücklich gestattet sind, oder über solche stillschweigend hinweggesehen worden ist, so berechtigt dies keineswegs zu einem ähnlichen Verhalten gegenüber dem kirchenrechtlich fest formulirten Apostolicum.

Richter (Kirchenrecht a. a. O.) sagt hierüber Folgendes:
„daß die Geistlichen an die Agende gebunden sind, folgt aus der gesetzlichen Eigenschaft derselben. Andererseits entspricht es aber dem evangelischen Principe, wenn die Kirchenbehörden diese oder jene Abweichung übersehen, oder ohne Schwierigkeit genehmigen. Gewisse Punkte sind aber absolut verbindlich, wie dies mit dem Gebrauche des Apostolischen Symbols, der biblischen Taufformel u. A. der Fall ist."

Unzutreffend ist ferner die Annahme, daß durch die Beseitigung der Reverse, durch welche die Kandidaten auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 9. Juli 1825 und 27. Februar 1826 den Gebrauch der Agende ohne Aenderung versprechen mußten, die obligatorische Kraft der Agende aufgehoben sei. Vielmehr hat die Generalsynode von 1846 die Ansicht ausgesprochen, daß es jener formellen Verpflichtung der Kandidaten nicht mehr bedürfe, da die verfassungsmäßigen Befugnisse der verordneten Kirchenbehörden ausreichten, auch ohne specielle Hinweisung auf diese Verpflichtung eine etwaige Willkür von Seiten der Geistlichen in Schranken zu halten. In demselben Sinne ist in der mit dem Ministerialerlaß vom 18. November 1847 ergangenen Denkschrift über die fraglichen Reverse betont worden, daß es, auch wenn eine besondere Verpflichtung zum Gebrauch der Agende oder ein Hinweis darauf nicht ferner stattfinden sollte, dennoch als ein unzweifelhafter Satz des geltenden Kirchenrechts feststehe, daß ein Geistlicher von der in der Gemeinde giltig eingeführten Ordnung des Gottesdienstes und der geistlichen Amtshandlungen eigenmächtig abzuweichen nicht befugt ist und daß das Consistorium berechtigt und verpflichtet ist, derartige ohne seine Genehmigung erfolgenden Abweichungen mit den ihm zuständigen Mitteln kirchlicher Disciplin zu rügen. In dem Ministerialerlaß vom 12. Juli 1848, welcher die Ermächtigung und Anweisung ertheilt, von den Reversen in Zukunft durchgängig zu abstrahiren, ist ausdrücklich den Kirchenbehörden aufgegeben worden, bei der Ordination den Ordinandus im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet sei, das ihm überwiesene Amt in allen Beziehungen nach bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten. Demzufolge ist auch dem Angeschuldigten bei seiner Ordination vorgehalten worden, daß ihm obliege, der Agende unserer evangelischen Landeskirche zu folgen. Ebenso wenig kann der Angeschuldigte aus dem Allerhöchsten Publikationserlaß zu der Agende von 1829 oder aus dem Ministerialerlaß vom 28. August 1849 an das Königliche Consistorium zu Stettin (Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen Seite 79) eine Berechtigung zu eigen-

mächtiger Abweichung von den agendarischen Vorschriften herleiten, da die von ihm angeführten Worte des Ersteren

„ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken,"

nur den Gesichtspunkt hervorheben, unter welchem die Agende von 1829 entstanden ist, während der Ministerialerlaß vom 28. August 1849 bestimmt darauf hinweist, daß eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie auch ferner unstatthaft sei und nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen für pommersche Gemeinden nachläßt, daß der Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende gefeiert werden dürfe. Auf Grund der hiernach vorliegenden Verpflichtung des Angeschuldigten zum Gebrauch des Apostolicums, mit dessen Glaubensinhalt sich natürlich auch kein Geistlicher in Predigt und Lehre in Widerspruch setzen darf, hatte das Consistorium selbstverständlich auch das Recht und die Pflicht, denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten und vor die Frage zu stellen, ob er bereit sei, sich des Apostolicums in Zukunft wieder zu bedienen.

Verhindern den Angeschuldigten, wie er glaubhaft versichert hat, Gewissensbedenken an der Verlesung des Apostolicums, so hätte er freiwillig sein Amt niederlegen sollen, eine Maßnahme, welche in den §§ 73 und 74 des A. L.-R., Th. II, Tit. 11 denjenigen Geistlichen nahe gelegt und implicite zur moralischen Pflicht gemacht wird, welche zu einer inneren Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Grundbegriffe ihrer Religionspartei gelangt sind. Darum ist dem Angeschuldigten im Laufe des Disciplinarverfahrens auch die freiwillige Aufgabe seines Amtes wiederholt nahe gelegt worden und zwar in der oben bezeichneten mildesten Form, welche im Hinblick auf die Begründung seines Verhaltens durch Gewissensbedenken und in der Hoffnung, daß weitere Erfahrungen und größere Vertiefungen in die Lehre der evangelischen Kirche ihn anderen Sinnes machen würden, nach Lage der Umstände geboten erschien.

Da der Angeschuldigte die Beschreitung dieses Auswegs, sich von seiner Gewissensnoth zu befreien, ausgeschlagen hat, blieb nur übrig, ihn wegen Verletzung unerläßlicher Pflichten und wegen Verweigerung ihrer Erfüllung zur Rechenschaft zu ziehen.

Zu einem Verfahren wegen Irrlehre, wie es dem Angeschuldigten anscheinend erwünscht gewesen wäre, lag überhaupt ein Anlaß nicht vor, da amtlich nichts darüber bekannt geworden ist, daß der Angeschuldigte irgendwie eine von dem Glauben der evangelischen Kirche abweichende Lehre verkündet habe, auch in der unterlassenen Verlesung des Apostolicums allein eine Irrlehre nicht wohl gefunden werden konnte.

Durchaus unzutreffend bestreitet der Angeschuldigte die Eigenmächtigkeit seines Verhaltens bei Auslassung des Apostolicums in den oben als erwiesen angenommenen Fällen. Der Character der Eigenmächtigkeit, d. h. der Gesetzwidrigkeit wird durch die Selbstanzeige nicht

beseitigt und würde nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Angeschuldigte sich zuvor der Genehmigung seiner Handlungsweise seitens der vorgesetzten Kirchenbehörde (wenn eine solche Genehmigung überhaupt möglich gewesen wäre) versichert hätte. Allerdings hat derselbe im Laufe des Disciplinarverfahrens die Bitte ausgesprochen, ihm Mittel und Wege anzugeben, durch welche er von seinen Gewissensbedenken befreit und ihm ein Ersatz für das Apostolicum gewährt werden könnte. Diese Bitte ist auch keineswegs, wie der Angeschuldigte behauptet, ignorirt worden, vielmehr ist ihm, abgesehen von den mehrfachen amtlichen und außeramtlichen Versuchen, seine Bedenken zu zerstreuen, in allen obengedachten, der eigentlichen Disciplinaruntersuchung vorausgegangenen Unterredungen mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit eröffnet worden, daß es nach dem bestehenden Rechte keine Möglichkeit gebe, ihm einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren. Der Angeschuldigte hätte sich dies freilich umsomehr selbst sagen müssen, als nach dem § 7 der Generalsynodalordnung und dem § 65, Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die Aenderung agendarischer Normen nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung möglich ist.

Endlich hat sich der Angeschuldigte auf das ihm durch die Anmerkung auf Seite 7 der Agende gewährleistete Recht, statt des apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lied:

„Wir glauben all an einen Gott"

singen zu lassen berufen.

Unter diesem Lied ist aber keineswegs jedes beliebige Lied, welches mit den gleichen Worten beginnt, insbesondere auch nicht das von dem Angeschuldigten benutzte Lied Nr. 52 des alten Berliner Gesangbuches, sondern nur das Lutherlied zu verstehen, welches unter Nr. 51 daselbst abgedruckt ist. Daß nur dieses Lied gemeint ist, folgt aus dem Wesen obiger Ausnahme, welche nur den Zweck hat und haben konnte, den Wünschen von Gemeinden, welche an den Gesang des apostolischen Glaubensbekenntnisses (Credo) gewöhnt waren, entgegenzukommen.

Aus dem Umstande, daß es sich bei der fraglichen Anmerkung um eine Ausnahme handelt, folgt ferner, daß dieselbe stricte zu interpretiren ist. Der Angeschuldigte hat daher auch darin vorschriftswidrig gehandelt, daß er das von ihm benutzte Lied verlesen hat, anstatt es von der Gemeinde singen zu lassen.

Endlich ist diese Ausnahme auch nur für die Liturgie des Hauptgottesdienstes zugelassen und schließt eine analoge Ausdehnung auf Taufen und Einsegnungen aus.

Hiernach war für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeschuldigte dadurch,

daß er am 24. Juni 1894 bei einer Taufe, am 28. September desselben Jahres bei einer Einsegnung, am 7. October desselben Jahres und weiterhin bis zu seiner Amtssuspension bei den Hauptgottesdiensten den Gebrauch des Apostolicums widerrechtlich unterlassen und daß er

der widerholt amtlich an ihn ergangenen Aufforderung, sich in Zukunft bei den gottesdienstlichen Handlungen, für welche dies vorgeschrieben, des Apostolicum zu bedienen, eine bestimmte Weigerung entgegengesetzt hat,

die Pflicht, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen, verletzt und die Erfüllung unerläßlicher Amtspflichten für die Zukunft verweigert zu haben. Derselbe hat sich mithin des Dienstvergehens in Gemäßheit der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, schuldig gemacht.

Bei der Abwägung des Strafmaßes war zwar anzuerkennen, daß der Angeschuldigte nicht aus böser Absicht, sondern aus Gewissensnoth gefehlt hat, wenn auch der Zweck seines Vorgehens in dem Versuch gipfelte, eine Aenderung des nach seiner Ansicht durch die Verlesung des Apostolicums geübten Zwanges herbeizuführen. Diesem Umstande konnte jedoch keine Rechnung getragen werden, da für die Wahl der anzuwendenden Strafe in erster Linie auf die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles (§ 13, a. a. O.) Rücksicht zu nehmen war.

Es erschien nicht allein nothwendig, den Angeschuldigten als einen Geistlichen, welcher unerläßliche Amtspflichten verletzt hat und sich auch für die Zukunft der Erfüllung derselben weigert, aus seinem gegenwärtigen Pfarramt zu entfernen, sondern es mußte ihm auch im Interesse der Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Ansehens, da er freiwillig zur Sicherstellung dieser Ordnung die Hand nicht bieten wollte, die Qualität aberkannt werden, welche es ihm möglich machen würde, künftighin bei vertretungsweiser Vornahme von gottesdienstlichen und Amtshandlungen die Verlesung des Apostolicums zu unterlassen, oder in unzulässiger Weise zu ersetzen. Um diesen Zweck zu erreichen war es unumgänglich geboten, auf die mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes verbundene Strafe der Dienstentlassung (§§ 9, Nr. 3 und 12 a. a. O.) zu erkennen. Die Aufrechterhaltung der Suspension bis zur Rechtskraft dieses Urtheils war aus den vorstehenden Gründen nothwendig und ist auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 39, Nr. 2, a. a. O.). Die Entscheidung wegen der baaren Auslagen beruht auf § 38 (a. a. O.).

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Schmidt.

Entscheidung C. VI. 768.

## Zweiter Theil.

# Die Berufungsschrift.

Gegen das Urtheil des Königlichen Consistoriums legte ich bei der obersten kirchlichen Behörde, dem Königlichen Oberkirchenrath, im Lauf des Monat März Berufung ein. Ich begründete dieselbe in einer Schrift, die ich am 9. April den Behörden einreichte und die folgenden Wortlaut trug:

Dem Königlichen Oberkirchenrath habe ich am 13. October eine Eingabe überreicht, durch die ich zur Anzeige brachte, daß ich mich bei einer Taufe, einer Einsegnung und einem Hauptgottesdienst der Verlesung des Apostolicums enthalten hätte und mich durch mein Gewissen für verhindert erklärte, den buchstäblichen Wortlaut des genannten Bekenntnisses fernerhin zur Anwendung zu bringen.

Der Königliche Oberkirchenrath hat diese meine Eingabe dem Königlichen Consistorium zur ressortmäßigen Erledigung und mit dem Anheimgeben zugefertigt, vorerst seelsorgerisch durch den zuständigen Generalsuperintendenten auf mich einzuwirken und mir dabei vorzuhalten, daß meine angeblichen Gewissensbedenken sich gegen völlig unerläßliche Pflichten meines Amtes und unanfechtbare Ordnungen der Kirche und der mir anvertrauten Anstaltsgemeinde richteten (Consistorialerlaß, p. 19).

Nachdem ich während der durch den Herrn Generalsuperintendenten Faber und den Herrn Consistorialpräsidenten Schmidt geführten vertraulichen Vorverhandlungen mich außer Stande erklärt hatte, von dem in meiner Eingabe vom 13. October eingenommenen Standpunkt zurückzutreten, ist ein Disciplinarverfahren durch das Königliche Consistorium gegen mich eingeleitet worden, das am 7. Februar seinen Abschluß erhalten hat. — Durch Erkenntniß des Königlichen Consistoriums bin ich aus meinem Amte als Geistlicher entlassen worden unter gleichzeitigem Verlust der Rechte des geistlichen Standes. Gegen das Erkenntniß des Königlichen Consistoriums, dessen Tenor mir am 27. Februar d. J. zugestellt worden ist, habe ich Berufung eingelegt. Der Rechtfertigung meiner Berufung dient die folgende Schrift. Sie bringt — unter durchgängiger Beziehung auf den Consistorialerlaß — die Geschichte meines Processes zur Darstellung in folgenden Hauptstücken:

I. Die Vorgeschichte des Processes.
II. Die Gewährung eines Parallelformulars.
III. Der Name des Processes.
IV. Der buchstäbliche Gebrauch der Agende.
V. Verlauf und Ende des Processes.

## I. Die Vorgeschichte des Processes.

A. Folgende Einzelheiten hebe ich aus meinem Lebens- und Entwickelungsgang hervor:

1. Die Erinnerung an die Kämpfe um das Apostolicum, die mein Vater während meiner Kindheit und Jugend zu bestehen hatte, hat mich in mein theologisches Studium und mein kirchliches Amt begleitet, sie hat in mir die zweifelnde Ungewißheit wach gehalten, ob ich als Prediger der evangelischen Landeskirche Preußens zu einer freieren Stellung gegenüber dem Wortlaut des Apostolicums berechtigt sei.

2. Zur Grundlage meiner amtlichen Verkündigung und Lehre habe ich gemacht das eine große Wunder der geistig-sittlichen Welt, daß Gott die Fülle seiner Liebe und sittlichen Vollkommenheit, die bis dahin der Welt verborgen waren, in Jesu Christo uns Menschen geoffenbart hat. Je länger ich mein Pfarramt verwaltet habe, desto lebhafter ist in mir der Zweifel geworden, ob nicht die Verlesung des Apostolicums mir dahin ausgedeutet werden könnte, daß ich mich zu dem im Apostolicum aufgeführten Wunder der äußeren Welt zur Thatsache der Jungfraugeburt bekennen wolle.

3. Aus Anlaß des Apostolicumsstreits vom Jahre 1892, der sich an die Worte „geboren von der Jungfrau Maria" anschloß, bin ich bei dem Herrn Vicepräsidenten des Oberkirchenrathes Probst D. von der Goltz gewesen. Seine beruhigende Zusprache hat es mir möglich gemacht, mich des Wortlauts des Apostolicums noch weiter zu bedienen.

4. Von dem mir nach meiner Ansicht auf Grund der Alten Agende zustehenden Rechte einer Umschreibung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums habe ich zuerst Gebrauch gemacht bei einer Taufe am 24. Juni 1894. Ich habe die Anwendung einer Umschreibung wiederholt am 28. September 1894 bei der Einsegnung. Vom 7. October an habe ich in den Hauptgottesdiensten das Lied Nr. 52 aus dem alten Berliner Gesangbuch verlesen.

5. Noch vor der Generalsynode habe ich dem Königlichen Oberkirchenrath mein Thun in kurzer Form angezeigt, in der Hoffnung, die auch verwirklicht worden ist, daß mir Gelegenheit geboten werden würde, in vertraulichen Verhandlungen meine Auffassung der Rechtslage des Näheren darzulegen.

B. Herr Consistorialpräsident Schmidt und Herr Generalsuperintendent Faber haben mich am 24. October und am 26. November zu amt-

lichen Besprechungen citirt. Die Rechtsauffassung, die ich bei dieser Gelegenheit vortrug, wird weiter unten zur Darstellung kommen. Die Herren, die die Verhandlungen leiteten, haben an mich zwei Aufforderungen gerichtet. Einmal bin ich aufgefordert worden, zu der Verlesung des Apostolicums zurückzukehren, sodann ist mir der Rath gegeben worden, mein Amt freiwillig niederzulegen.

Zu der Verlesung des Apostolicums in seinem buchstäblichen Wortlaut konnte ich um so weniger zurückkehren, als auf der Generalsynode wieder der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit gegen die liberalen Geistlichen war erhoben worden. Den Rath, mein Amt niederzulegen, der auch im Audienztermin am 7. Februar mir wiederholt worden ist, konnte ich nicht befolgen. Wenn der Consistorialerlaß mir p. 23 vorhält, „daß „der Rücktritt vom Amt in den §§ 73 und 74 d. A. L.-R., Th. II, „Tit. 11 denjenigen Geistlichen nahe gelegt und implicite zur moralischen „Pflicht gemacht ist, welche zu einer inneren Ueberzeugung von der Un„richtigkeit der Grundbegriffe ihrer Religionspartei gelangt sind", so hatte ich die moralische Pflicht zum Rücktritt trotz starker Abweichungen vom Wortlaut des Apostolicums nicht; ich bin vollständig überzeugt von der Richtigkeit des Evangeliums, auf dessen Grunde unsere evangelische Kirche ruht. Ich predige nichts, als was ich nach stets erneutem Studium des Neuen Testaments als Lehre der Apostel erkenne. Von der Ueberzeugung aus, unerschütterlich auf dem Boden der apostolischen Verkündigung zu stehen, hatte ich die Pflicht, aus meinem kirchlichen Amte freiwillig nicht zu scheiden. Nach Art. VII der Augsburger Confession ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Cerimonien von den Menschen eingesetzt gehalten werden. Der Buchstabe des Apostolicums ist menschliche Tradition — hätte ich mein Amt freiwillig aufgegeben, so hätte ich durch mein Verhalten es bezeugt, daß der Buchstabe des Apostolicums eine Gewissensschranke bilde, unter die die evangelischen Gemeinden und Geistlichen unserer Landeskirche sich zu beugen verpflichtet seien; ganz abgesehen davon, daß ich eines Rechtes auf Umschreibung des buchstäblichen Wortlautes des Apostolicums mich begeben hätte, an dessen Besitz ich glaubte. Weder zur Rückkehr zur Verlesung, noch zu freiwilligem Verzicht konnte ich mich bereit erklären —, so wurde ein Disciplinarverfahren auf Amtsentsetzung eingeleitet.

## II. Die Gewährung eines Parallelformulars.

Vor Eröffnung des eigentlichen Disciplinarverfahrens habe ich dem Königlichen Consistorium die Bitte um Gewährung eines umschreibenden Parallelformulars an Stelle des Apostolicums vorgetragen.

Zur Unterstützung meiner Bitte wies ich hin auf die in der Alten Agende auf p. 7 zur Liturgie des Hauptgottesdienstes gemachte Anmerkung, deren Wortlaut ist: „Statt des Apostolischen Glaubensbekennt-

nisses kann auch von der Gemeinde das Lied: Wir glauben all' an einen Gott, gesungen werden". —

Schon vor Jahren war ich auf diese Anmerkung aufmerksam geworden; auf sie gestützt hatte ich vom 7. October an in den Hauptgottesdiensten das Lied Nr. 52 des alten Berliner Gesangbuches — eine verkürzende Umschreibung des Lutherliedes — verlesen; ich lebte der Ueberzeugung, daß es durch diese Anmerkung den Königlichen Behörden ermöglicht sei, anzuerkennen, daß es auf dem Boden der Alten Agende erlaubt sei, auch für Taufen und Einsegnungen ein Glaubenslied oder eine ähnliche Umschreibung des Apostolicums zur Anwendung zu bringen.

Auf Rath des Herrn Generalsuperintendenten Faber trug ich dem Königlichen Consistorium meine Auffassung der rechtlichen Lage in einer Eingabe vom 24. October vor. In der amtlichen Unterredung vom 26. November nahm mir Herr Consistorialpräsident Schmidt die Hoffnung, daß das Königliche Consistorium geneigt sein werde, meiner Bitte um Gewährung eines Parallelformulars zu willfahren. „Nicht Lied 52 des Berliner Gesangbuches, sondern das Lutherlied Nr. 51 sei gemeint; das Lied dürfe nicht gelesen, sondern nur gesungen werden. Die Uebertragung auf Taufen und Einsegnungen sei ausgeschlossen." Den gleichen Standpunkt hat das Königliche Consistorium bis zum Consistorialerlaß hin festgehalten. Der letztere sagt (p. 26):

1. „Aus dem Umstande, daß es sich bei der fraglichen Anmerkung „um eine Ausnahme handelt, folgt ..... daß dieselbe stricte zu inter„pretiren ist. Der Angeschuldigte hat daher ... darin vorschriftswidrig „gehandelt, daß er das von ihm benutzte Lied verlesen hat, anstatt es von „der Gemeinde singen zu lassen" — aber die strenge Anwendung des juristischen Grundsatzes der stricten Interpretation entgegen der sonst geübten milden Duldung der Behörden gegenüber untergeordneten Formalien ist doch wohl im vorliegenden Falle nicht unbedingt nothwendig.

2. Der Consistorialerlaß führt aus, unter dem Liede „Wir glauben all' an einen Gott" sei nur das Lutherlied zu verstehen: „daß nur „dieses Lied gemeint ist, folgt aus dem Wesen obiger Ausnahme, welche „nur den Zweck hat und haben konnte, den Wünschen der Gemeinden, „welche an den Gesang des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (Credo) „gewöhnt waren, entgegenzukommen" (p. 26). Soviel ich weiß, ist König Friedrich Wilhelm III. durch jene Anmerkung den Gemeinden entgegengekommen, in denen statt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses das Lutherlied zur Anwendung gebracht wurde, — der Gesang des Credo durch einen Chor ist in der Alten Agende ausdrücklich gestattet (cf. die Liturgischen Extra-Chorgesänge im Musikanhang). Es scheint mir, daß das Königliche Consistorium auf Grund jener Anmerkung wenigstens für die Hauptgottesdienste den Gebrauch des Glaubensliedes Nr. 52 ohne Weiteres hätte zugestehen können. — Der Wortlaut jener Anmerkung bindet ja doch nicht an das Lutherlied.

Das Berliner Gesangbuch, in dem sich das Lied Nr. 52 findet, ist kirchlich genehmigt. Schon Prediger Eltester in seinem für die kirchliche Conferenz von 1856 verfaßten Gutachten über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche hat die Vermuthung ausgesprochen, es sei doch wohl der Gebrauch beider Lieder gestattet, ohne daß ihm seitens der Conferenz widersprochen worden wäre (Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths, Band III, p. 380). Die für jene Conferenz ausgearbeitete Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths läßt den Gebrauch noch ganz anderer Glaubenslieder bestehen, wie z. B. den Gebrauch des statt des Glaubensbekenntnisses als Eingangslied zu singenden „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'," oder des Liedes „Kyrie, Gott Vater in Ewigkeit, groß ist deine Barmherzigkeit." — Sie gestattet für diese Fälle, das Apostolicum durch die Verlesung des Vaterunser zu ersetzen (cf. Actenstücke III, p. 51). Selbst der Entwurf zur Neuen Agende spricht nicht von einem ausschließlichen Gebrauch des Lutherliedes, sondern läßt daneben noch andere „kirchlich genehmigte" Glaubensgesänge zu (cf. der Entwurf der Neuen Agende, p. 3, Anmerkung). Das Siegel des Entgegenkommens war jener Anmerkung bei ihrer Entstehung aufgedrückt. Wie ihre Entstehung, so begünstigt auch ihre Geschichte und ihre bisherige Auslegung die Gewährung eines Glaubensliedes wie Nr. 52 zum Mindesten für die Hauptgottesdienste.

3. sagt der Consistorialerlaß: „Endlich ist diese Ausnahme auch „nur für die Liturgie des Hauptgottesdienstes zugelassen und schließt „eine analoge Ausdehnung auf Taufen und Einsegnungen aus". Diesen Worten entgegen scheint mir die Ausnahme eine über die Hauptgottesdienste hinausgehende principielle Bedeutung zu besitzen. Durch die Anmerkung auf p. 7 ist die wichtige Thatsache constatirt, daß es den Verfassern der Alten Agende auf die buchstäbliche Wiedergabe des Apostolicums nicht principiell angekommen ist. Wäre es ihnen darauf angekommen, sie hätten es sich versagen müssen, den Gebrauch eines Glaubensliedes, das doch nichts ist als eine Umschreibung, — ein dichterisches Parallelformular des Apostolicums —, auch nur beim Hauptgottesdienste zu gestatten. — Je schroffer heut zu Tage auf den buchstäblich verpflichtenden Charakter des Apostolicums von manchen Seiten hingewiesen wird, um so wichtiger ist es, zu betonen, daß das Princip des buchstäblichen Gebrauchs des Apostolicums auf dem Boden der Alten Agende durchbrochen ist. Respectirt aber die Alte Agende an einem Punkte das Recht des Gewissens, vom Buchstaben des Apostolicums abzuweichen, so respectirt sie es damit überhaupt. Der Königlichen Behörde aber ist die Macht gegeben, dies auf dem Boden der Alten Agende bestehende Gewissensrecht den angefochtenen Gewissen für alle Amtshandlungen zu wahren, indem sie ein Parallelformular gewährt. Sie hat dazu eine um so größere Berechtigung, als nie, so lange es eine evangelische Kirche giebt, aus dem Buchstaben des Apostolicums ein nöthiges Gesetz gemacht worden ist. — Jahrhunderte lang ist getauft

worden nach Luthers Taufbüchlein, in welchem sich das Apostolicum wiedergegeben findet durch die Fragen: „Glaubst Du an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden? Glaubst du an Jesum Christ, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, geboren und gelitten? Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, christliche Kirche, Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünde, Auferstehung des Fleisches und nach dem Tod ein ewiges Leben?"

In der preußischen kirchlichen Gemeinschaft ist vor Einführung der Alten Agende weder bei Einsegnungen noch bei Hauptgottesdiensten der Gebrauch des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums obligatorisch gewesen. Die Gewährung eines Parallelformulars würde die Anerkennung eines früher bestandenen Zustandes der Freiheit sein.

B. Zur Unterstützung meiner Bitte um ein Parallelformular habe ich ferner hingewiesen auf die Worte des Allerhöchsten Publicationserlasses zur Agende von 1829, welche besagen, daß agendarische Normen nur den Zweck haben, eine heilsame Einhelligkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen herzustellen „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken."

Durch diese Worte ist auf dem Boden der Alten Agende den Geistlichen und Gemeinden das unveräußerliche Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber den buchstäblichen Normen der Liturgie gewahrt, ein Recht, das die regierenden Landesfürsten bisher auf zarteste Weise geschützt haben und haben schützen lassen. Das in dieser Richtung während des Processes beigebrachte Material ist im wesentlichen Folgendes:

1. König Friedrich Wilhelm III. ist weit davon entfernt gewesen, durch Einführung der Agende die Gewissen zu verletzen. In der Cabinetsordre vom 18. Juli 1798 hat er gesagt: „Ich will, daß bei der vorhabenden Liturgie aller Zwang vermieden werde, denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung garnicht gedacht werden." In der gleichen Gesinnung der Rücksicht auf die Gewissen hat er ursprünglich bestimmt, daß die Annahme der Agende eine ganz freiwillige sein solle. Als in den zwanziger Jahren bei den Versuchen, die Agende einzuführen, es zu Streitigkeiten kam, in deren Verlauf öfters auf die Worte des Allgemeinen Landrechts Th. II, Tit. 11, § 2 recurrirt wurde: „Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden," so ließ er in der neuen Auflage der Agende von 1829 in schonender Weise provincielle Eigenthümlichkeiten zu, erlaubte auch für die Gottesdienste einen Auszug aus der Liturgie. — In dem Publicationserlaß der Agende wies er darauf hin, daß seine Ahnherren bereits Kirchenordnungen und Agenden eingeführt hätten zu heilsamer Einhelligkeit, „ohne die theuer errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken." — In der dem Inhalt nach sehr ähnlichen Vorrede zur Agende von 1821 fehlen die hervorgehobenen Worte. Hätte der König sich nicht ausdrücklich als Schirmherrn der von seinen Ahnherren anerkannten Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit bekennen wollen, er hätte die Worte nach dem langjährigen Agendenstreit nicht in den Publicationserlaß vom 19. April 1829 aufgenommen. Der Consistorialerlaß sagt, die Worte von der Glaubens- und Gewissensfreiheit heben nur den „Gesichtspunkt hervor, unter welchem die Agende von 1829 entstanden ist," p. 24. Allein auch später hat der König das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. Unter anderen ist von dem Lutheraner Professor Scheibel nur das eine verlangt worden, daß er die Agende durch Annahme als zu Recht bestehend anerkenne, während ihm für die Partien der Agende, die er mit seinem Gewissen nicht vereinigen konnte, Parallelformulare verheißen wurden. Seinen principiellen Standpunkt denen gegenüber, welche auf den Buchstaben drängten, den sie ererbt, hat der König kundgegeben in einem Gespräche, über das Eylert folgendes berichtet: (Leben Friedrich Wilhelms III. Bd. I, 209.)

„Es giebt," so habe der König gesagt, „seltsame, wunderliche „Theologen, die christlicher sein wollen als Christus selbst. Der wahre „Grund ihres Widerspruchs ist der, daß von alten Vorurtheilen be„herrscht, an herkömmliche, kirchlich geheiligte Worte gebunden, von „früheren Eindrücken und Gefühlen geleitet, sie sich die heilige Sache „nur allein in den angeerbten Formen denken können, und meinen und „fürchten, die Sache zu verlieren, wenn sie die beliebte alte Form auf„geben sollten..... Mir erscheint das Einengen des Geistes Christi in „willkürliche menschliche Formen und das Festbinden an sie gerade in „dieser zarten und doch dabei ganz gewaltigen Sache ganz erschrecklich; „ich sehe darin eine Gewaltthätigkeit, die schwer zu verantworten sein „dürfte, und welche die gewissenhafte Wahrheitsliebe sich nicht zu Schulden „kommen lassen wird."

2. Auch unter König Friedrich Wilhelm IV. ist das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt worden. Die oberste regierende kirchliche Behörde hat es anerkannt durch ihren Erlaß an das Consistorium von Stettin vom 28. August 1849. Im Hinblick auf die confessionellen Bewegungen heißt es in diesem Erlaß:

„Wir verkennen nicht, daß auch von Seiten des Kirchenregiments „geschehen müsse, was in seiner Kraft steht, um diejenigen, welche sich „jetzt in der Landeskirche beengt fühlen, zu beruhigen und ihren Klagen „über Beängstigung ihrer Gewissen den Anlaß zu entziehen, welcher mehr„seitig gefunden worden ist." — Weiter heißt es: „Ein zweiter Punkt, „an welchen sich vielfache Besorgnisse und Klagen über Gewissensdruck „angeknüpft haben, ist die bestehende gottesdienstliche Ordnung; es ist „schon jetzt solchen Geistlichen und Gemeinden, welche um ihres Ge„wissens willen von der Agende zu den älteren Ritualen zurückzukehren „wünschten, keine billige Rücksicht versagt worden und es hat dies um „so mehr geschehen können, als nach einem echt reformatorischen Grund„satz die Kirche nicht in der Gleichheit der Formen ihr Wesen zu suchen „hat." — Des weiteren wird in dem Erlaß ein Weg gezeigt, auf welchem

es der einzelnen Gemeinde ermöglicht wird, zu der Benutzung der älteren pommerschen Agende zurückzukehren. Das mich verurtheilende Erkenntniß des Königlichen Consistoriums weist auf diesen von mir citirten Erlaß hin mit den Worten:

„Der Ministerialerlaß vom 28. August 1849 weist bestimmt darauf „hin, daß eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie „auch ferner unstatthaft sei und läßt nur in bestimmten Fällen und „unter gewissen Voraussetzungen für pommersche Gemeinden nach, daß „der Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende gefeiert werden „dürfe."

Dazu bemerke ich:

a) Ich habe die gesetzlich eingeführte Agende nicht eigenmächtig aufgegeben, sondern stricte gehalten. — Das Apostolicum in umschreibender Form wiederzugeben, bin ich nach meiner Ueberzeugung berechtigt gewesen auf Grund der Anmerkung zum Apostolicum auf p. 7 (cf. oben).

b) Der Erlaß vom 28. August 1849 hat nicht bloß provinzielle Bedeutung; am 27. October 1849 ist er als Circulare an sämmtliche Consistorien geschickt worden. Das Kirchenregiment wollte sich durch ihn näher aussprechen über die Mittel, die es zur Erhaltung des Kirchenfriedens für nothwendig erachtete.

3. In ganz principieller Weise hat sich Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. über seine Absicht, das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Landeskirche Preußens aufrecht zu erhalten, ausgesprochen in der Cabinetsordre vom 6. März 1852, durch welche er seinen Willen bekundete „das Recht der verschiedenen Confessionen und „die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und „zu pflegen." — Er hat seinen Willen zur Ausführung gebracht und ist nach der kirchlichen Conferenz vom Jahre 1856 den Gewissen der Lutheraner durch Gewährung von Parallelformularen für den Abendmahlsgebrauch entgegengekommen (1857). Das in der Cabinetsordre vom 6. März 1852 ausgesprochene Princip der Gewissensduldung bezieht sich nicht bloß auf das lutherische, sondern auch auf das reformirte Bekenntniß. Stahl hat einmal gesagt, es sei sehr wohl möglich, daß die Reformirten sich eines Tages besinnen würden auf die auf ihrem Bekenntniß beruhende einfachere Art ihres Gottesdienstes. Thatsache ist, daß die Opposition gegen die Agende im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts zum großen Theil von reformirten Gemeinden ausgegangen ist, Thatsache ist ferner, daß in Berlin viele reformirte Gemeindeglieder ihrer ablehnenden Stellung noch lange Jahre durch Fortbleiben von der Liturgie Ausdruck gegeben haben. Das reformirte Bekenntniß duldet keinen Zwang auf den buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums. Noch viel schärfer und pointirter als das lutherische gründet es sich allein auf die heilige Schrift als Norm des Glaubens. So heißt es in der Declaratio Thorunensis:

„Sacrae scripturae in libris veteris testamenti per Mosem et prophetas, in libris Novi Testamenti per Evangelistas et Apostolos divinitus traditae sunt unica, infallibilis et perfecta Fidei et Cultus christiani norma et regula, tam politicis quam ecclesiasticis proposita, in quibus tam multa perspicue et aperte sunt posita, ut in iis inveniantur omnia, quae continent fidem moresque vivendi seu quae omnibus ad salutem sunt necessaria." — Das Apostolicum aber ist ein Stück der Tradition. Darf es in einer Kirche, in der das reformirte Bekenntniß mit seinem strengen Schriftprincip noch zu Recht besteht, dazu kommen, daß der Buchstabe eines Stücks der Tradition, zur bindenden unantastbaren Richtschnur der Geistlichen und Gemeinden wird?

Der Königliche Oberkirchenrath hat in seinem Erlaß vom 3. October 1874 seinerseits Rücksicht auf die Gewissensnoth der Geistlichen verheißen: „wir werden mit äußerster Sorgfalt danach trachten, daß die Gewissen der Geistlichen durch keine unserer Maßnahmen bedrückt oder beschwert werden". Ist es 1849 seitens des Kirchenregiments für möglich erklärt worden, der Agende von 1829 gänzlich zu entsagen, so darf auch ich mich der Hoffnung noch nicht völlig entschlagen, daß mein Bitten um Gewährung eines Ersatzes an Stelle des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums beim Kirchenregiment Anerkennung und Erfüllung finde; nicht vielleicht nach dem Buchstaben des Rechts, doch aber nach dem Geist der Gerechtigkeit, nicht jussu juris, aber jubente justitia.

C. Das Königliche Consistorium hat vorläufig meine Bitte um ein Parallelformular abgewiesen; der Consistorialerlaß führt die Gründe an, indem er zugleich eingeht auf einige Ausführungen meiner am 4. Februar eingereichten Rechtfertigungsschrift (p. 25). „Allerdings hat der Ange„schuldigte im Laufe des Disciplinarverfahrens die Bitte ausgesprochen, „ihm Mittel und Wege anzugeben, durch welche er von seinen Gewissens„bedenken befreit und ihm ein Ersatz für das Apostolicum gewährt werden „könnte. Diese Bitte ist auch keineswegs, wie der Angeschuldigte be„hauptet, ignorirt worden, vielmehr ist ihm, abgesehen von den mehr„fachen amtlichen und außeramtlichen Versuchen, seine Bedenken zu zer„streuen, in allen oben gedachten, der eigentlichen Disciplinaruntersuchung „vorausgegangenen Unterredungen mit voller Deutlichkeit und Bestimmt„heit eröffnet worden, daß es nach dem bestehenden Rechte keine Mög„lichkeit gebe, ihm einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren. Der „Angeschuldigte hätte sich dies freilich umsomehr selbst sagen müssen, als „nach dem § 7 der Generalsynodalordnung und dem § 65, Nr. 3 der „Kirchengemeinde und Synodalordnung die Aenderung agendarischer „Normen nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung möglich ist."

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Meine Bitte um ein Parallelformular habe ich vor dem Beginn des Disciplinarverfahrens dem Königlichen Consistorium vorgetragen. Eine andere Bitte als die um Gewährung eines Parallelformulars habe

ich während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Königlichen Consistorium weder privatim noch officiell ausgesprochen. Ein solches Parallelformular allein hätte den von mir erbetenen Schutz gegen den Buchstaben des Apostolicums gewährt. Diese meine Bitte um ein Parallelformular hat das Königliche Consistorium allerdings ignorirt, — unberücksichtigt gelassen. Hätte es sie nicht unberücksichtigt lassen wollen, sondern die Absicht gehegt, auf Grund der durch den Erlaß vom 28. August 1849 geschaffenen Lage die Beruhigung meines Gewissens durch Gewährung eines Parallelformulars anzustreben, so würde es keine Disciplinaruntersuchung gegen mich eingeleitet haben; vielmehr würde es, falls es selbst meine Bitte nicht aus eigner Macht erfüllen zu dürfen glaubte, höheren Ortes die Erfüllung meiner Bitte beantragt haben. Es bleiben darum gegenüber den Ausführungen des Consistorialerlasses bestehen die Worte der Rechtfertigungsschrift: „Der Angeklagte hat von der Fort„lassung des Apostolicums alsbald den Königlichen Behörden Anzeige „gemacht und dieselben gebeten, seiner Gewissensnoth abzuhelfen und ihm „einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren. Zu dieser Bitte hatte „er nach den bisherigen Ausführungen auf dem Boden der Alten Agende „ein volles Recht. Das Königliche Consistorium hat die Bitte des An„geklagten ignorirt und ein Disciplinarverfahren gegen ihn eingeleitet; „nach der Rechtslage in der Kirche hätte es den Bitten des Angeklagten „näher treten und versuchen müssen, einen Weg zu finden, wie sich das „Gewissen des Angeklagten gegen den Buchstaben des Apostolicums „schützen lasse“ (cf. oben p. 15).

2. Es ist mir durchaus nicht — wie der Consistorialerlaß annimmt — in allen der eigentlichen Disciplinaruntersuchung vorausgegangenen Unterredungen mit voller Deutlichkeit und Bestimmtheit eröffnet worden, daß es nach dem bestehenden Recht keine Möglichkeit gebe, mir einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren. — Gerade die Hoffnung, daß es nach der Rechtslage der Kirche doch vielleicht möglich sei, mir einen Ersatz für das Apostolicum zu gewähren, hat mich seit der Unterredung mit Herrn Generalsuperintendent Faber beseelt, wie das deutlich schon hervorgehen dürfte aus der gleich nach dieser Unterredung verfaßten, am 25. October eingereichten Eingabe an das Königliche Consistorium, in der ich die Bitte ausspreche, mein Recht auf den Gebrauch des Liedes Nr. 52 anzuerkennen. — Erst Herr Consistorialpräsident Schmidt hat in der Unterredung vom 26. November mit Bestimmtheit seine Auffassung der Rechtslage dahin kundgegeben, daß eine Befreiung vom buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums in keiner Weise denkbar sei. Ich hatte in dem Wunsch einer ruhigen Weiterentwickelung der Angelegenheit die Fragen gestellt, ob mir nicht der Gebrauch des Apostolicums für den Vormittagsgottesdienst freigestellt werden könne, da meine Gemeinde doch eine Kindergemeinde sei, für die es selbst in der neuen Agende keinen obligatorischen Gebrauch des Apostolicums gebe; ich hatte ferner gefragt, ob mir nicht interimistisch ein Parallelformular gewährt werden

könne, bis sich die höchsten Instanzen über das Vorhandensein eines Rechts auf Gewissensfreiheit gegenüber dem Buchstaben des Apostolicums ausgesprochen hätten. Herr Consistorialpräsident Schmidt verneinte beide Fragen und lehnte die Existenz eines Rechtes auf den Gebrauch von Lied Nr. 52 ab. — In der Rechtsauffassung weiche ich von Herrn Consistorialpräsident Schmidt ab; dafür daß er meine irrigen Hoffnungen auf eine friedliche und stille Lösung meiner Angelegenheit in einem mir günstigen Sinne zerstörte, bin ich ihm vom ersten Tage an dankbar gewesen (cf. oben p. 8, Z. 11).

3. Die Bemerkung des Consistorialerlasses, daß die Aenderung agendarischer Normen nur im Wege kirchlicher Gesetzgebung möglich sei, trifft mein Vorgehen nicht.

Was ich erstrebte, war nicht die Aenderung agendarischer Normen, sondern die Wahrung des evangelischen Rechtes der Freiheit vom Buchstaben des Apostolicums, ein Recht, das in der Alten Agende mir noch gewährleistet schien; ich bat meine Behörden, dies Recht mir zu bestätigen, auch im Gegensatz zu andersdenkenden Synodalmajoritäten. Eine sofortige definitive Entscheidung meiner Sache wollte ich nicht herbeiführen. Freilich hielt ich die sofortige Gewährung eines Glaubensliedes auf Grund der Anmerkung auf p. 7 für die Hauptgottesdienste für möglich. Ich nahm an, daß bei der großen Seltenheit von Taufen und Einsegnungen in meiner Gemeinde mir die Erlaubniß der Anwendung einer Umschreibung bei diesen gottesdienstlichen Handlungen von Fall zu Fall werde ertheilt werden können. Ich hoffte auf eine interimistische Erledigung der Angelegenheit bis zur definitiven Regelung und Anerkennung des Zustandes durch die gesetzgebenden Körperschaften. — In meinem Wunsch, mein Gewissen frei zu machen von dem stets verschärften Druck des Buchstabens setzte ich meine Hoffnung auf jene individualisirende Auslegung des Gesetzes, die die Gegensätze milde versöhnt.

D. Im tiefsten Grunde scheinen es nicht juridische Motive gewesen zu sein, welche das Königliche Consistorium veranlaßt haben, meine Bitte um Gewährung eines Parallelformulars abzulehnen; den letzten Ausschlag scheint gegeben zu haben die pietätsvolle Hochschätzung des Buchstabens, der unter dem Namen des Apostolicums uns überlieferten katholischen Tauffomel. — Das Erkenntniß spricht sich nach dieser Richtung hin in folgenden Worten aus: „Wenn der Angeschuldigte seine „Weigerung, sich des Apostolicums in Zukunft zu bedienen, nur auf den „Gebrauch des buchstäblichen Wortlauts desselben bezogen wissen will, so „ist diese Entschuldigung unverständlich. Der Gebrauch des „Apo„stolicums" bei gottesdienstlichen Handlungen in anderer als in der „von der Agende vorgeschriebenen Form ist überhaupt unmöglich und „undenkbar. Das Apostolicum ist ein in seinem Wortlaut geschichtlich „feststehendes, genau formulirtes Bekenntniß der christlichen Kirche und „nur in dieser Formulirung eine der wichtigen mit anderen christlichen,

„namentlich allen evangelischen Kirchen gemeinsamen Rechtsgrundlagen „auch der preußischen evangelischen Landeskirche und nur in dieser Eigen„schaft liturgisch vorgeschrieben. Durch eine Wiedergabe des Inhalts „in beliebiger Wahl und Form ohne den vorgeschriebenen Wortlaut „würde der Begriff und die Bedeutung der Verlesung vollständig auf„gehoben werden. — Alle von dem Angeschuldigten zu seiner Ver„theidigung vorgebrachten Behauptungen, betreffend die Verbesserungs„bedürftigkeit der Agende, namentlich bezüglich der Form des Apo„stolicums, sind mithin völlig bedeutungslos" (p. 22).

Von den hier geäußerten Ansichten über die Verbesserungsbedürftigkeit resp. über den Werth des Buchstabens des Apostolicums weiche ich nach verschiedenen Richtungen hin ab.

1. Die christliche Kirche, wie sie im Geiste ihres Stifters lebte, als die Gemeinschaft der von der Gotteskraft heiliger Liebe durchdrungenen Kinder Gottes, hat nur ein Bekenntniß. Petrus hat bei Caesarea Philippi das Bekenntniß der Christenheit abgelegt mit den Worten: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Mit diesen Worten bekannte sich Petrus zum lebendigen Gott, dem himmlischen Vater; zu Jesus, dem Gottessohn, dem Wiederbild göttlicher Liebe auf Erden; zum heiligen Gottesgeist der Liebe, durch den Gott sich Jesus von Nazareth zum Christus salbte. Von diesem Petrusbekenntniß hallt das ganze Neue Testament wieder; auch in der Taufformel, Matth. 28, tritt es wieder hervor. — Auf dies Petrusbekenntniß hat der Herr seine Gemeinde gründen wollen und hat ihr verheißen, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. Matth. 16, 16—18. Neben diesem Grundbekenntniß haben alle anderen im Laufe der Geschichte der christlichen Kirche entstandenen Bekenntnisse nicht die Bedeutung selbstständiger Normen; sie dürfen nur als Bestätigungen, Ausführungen, Auslegungen jenes Grundbekenntnisses gefaßt werden.

2. Das sogenannte Apostolicum ist nicht ein Bekenntniß der christlichen Kirche. Große Theile der Christenheit haben es nicht. Bei vielen Christen der englischen Zunge würde man es vergebens suchen; die ganze griechisch-orthodoxe Kirche kennt es nicht. Es ist nur das Eigenthum eines Theiles der abendländischen Christenheit. — Die älteren Bekenntnisse der Christenheit lehnen sich nicht etwa an das Apostolicum als grundlegende Norm an. Noch im Nicaenischen Bekenntniß vom Jahre 325 fehlt der Satz des Apostolicums, der heut die Gewissen ängstet, die Herzen trennt. Das ursprüngliche Nicaenum hat kein „Geboren von der Jungfrau Maria"; es lautet an der entscheidenden Stelle: *πισιεύομεν εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ — — τὸν δι᾽ ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα καὶ σαρκωθέντα, ἐνανθρωπήσαντα, παθόντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ* . . . .

3. Das sogenannte Apostolicum ist nicht „ein in seinem Wort-

laut geschichtlich feststehendes, genau formulirtes Bekenntniß der Christenheit". — Bekanntlich ist das Apostolicum eine Erweiterung der Taufformel, Matth. 28. — Das altrömische Taufsymbol, aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts stammend, hat eine Reihe von Ausdrücken unseres heutigen Apostolicums noch nicht, wie „Schöpfer Himmels und der Erden; niedergefahren zur Hölle; Gemeinschaft der Heiligen, ewiges Leben". — „Wir kennen jetzt eine sehr große Anzahl von alten Taufbekenntnissen des Abendlandes, z. B. karthaginiensisch-afrikanische, ravennatische, mailändische, aquilejensische, sardinische, spanische, gallische, irische u. s. w. Sie alle erweisen sich ohne Ausnahme als aus dem alten römischen Symbol geflossen, aber kaum ein einziges giebt dieses Symbol wörtlich wieder." — „In allen Provinzen der Kirche des Abendlandes hat eine gewisse Freiheit der Symbolbildung Jahrhunderte hindurch geherrscht" (Harnack: das Apostolische Glaubensbekenntniß, 1892, p. 8. 9). „Das Apostolische Glaubensbekenntniß in seiner heutigen Form ist das Taufsymbol der südgallischen Kirche seit der Mitte, beziehungsweise seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts (a. a. O., p. 3)." —

Dies südgallische Taufsymbol wurde erst im achten oder neunten Jahrhundert von der römischen Kirche recipirt. Auch im Mittelalter fehlen nicht Schwankungen im Texte des Symbols. — Statt „Kirche" wird gesetzt „Christenheit": das „niedergefahren zur Hölle" wird weggelassen. Luther hat an den Worten „Gemeinschaft der Heiligen" und „Auferstehung des Fleisches" Anstoß genommen. Die Differenzen im deutschen Text haben bis in die neueste Zeit fortgedauert. Viele Theologen treten z. B. dafür ein, die Ausdrücke „niedergefahren zur Hölle", „Auferstehung des Fleisches" zu ersetzen durch die Wendungen „niedergefahren zu den Todten"; „Auferstehung der Leiber"; Wortlaut und Formulirung des Apostolicums sind also bis zum heutigen Tage noch nicht genau festgestellt. —

4. Die von dem Consistorialerlaß hervorgehobene Thatsache, daß das Apostolicum Rechtsgrundlage der evangelischen Landeskirche Preußens sei, hat mit seiner Verwendung bei gottesdienstlichen Handlungen nichts zu thun. In einigen deutschen Landeskirchen wie z. B. in Gotha und in Bremen ist das Apostolicum überhaupt nicht in obligatorischem Gebrauch, ohne daß damit der Rechtsbeständigkeit jener Kirchen etwas abgebrochen würde. — Nicht weil es das zu Recht bestehende Grundbekenntniß der Landeskirche ist, hat König Friedrich Wilhelm III. es z. B. in die Liturgie des Hauptgottesdienstes aufgenommen, sondern weil es „allgemein bekannt" ist (Kleinert: der preußische Agendenentwurf, p. 34). — Durch Feststellung einer Umschreibung des Apostolicums würde Begriff und Bedeutung der Verlesung des Apostolicums nicht aufgehoben werden. Begriff und Bedeutung der Verlesung des Apostolicums sind nicht alterirt in der bernischen Kirche und in Schleswig-Holstein, die eine Umschreibung des Apostolicums zu facultativem

Gebrauch besitzen. — Und ist an dem Wesen derjenigen unserer preußischen Gottesdienste etwas geändert, die statt des Buchstabens des Apostolicums die poetische Umschreibung des Lutherliedes in Gebrauch nehmen? Nach evangelischen Begriffen vom Cultus kann die Bedeutung der Verlesung nur die sein, zu erbauen, d. h. die christliche Gemeinde im Glauben, Lieben und Hoffen zu stärken.

5. Nicht in beliebiger Wahl und Form wollte ich das Apostolicum verlesen, drum habe ich mich an das Königliche Consistorium mit der Bitte um Feststellung einer Umschreibung gewendet. — Ich halte es nicht für unmöglich und undenkbar, daß auch in unserer preußischen Landeskirche ein Tag erscheint, an dem die Erlaubniß zur Benutzung eines Parallelformulars ertheilt wird. — Es würde eine solche Erlaubniß durchaus den Traditionen der preußischen Landeskirche entsprechen. Die Generalsynode von 1846 hat ja bereits aufs ernsteste sich mit der Bekenntnißfrage beschäftigt. Ein Symbol ist zur Annahme gekommen, das den geistigen Gehalt des Apostolicums wahrt, von seinem Buchstaben aber befreit. — Die auf Erweichung der Gegensätze gehenden Tendenzen der Generalsynode von 1846 werden wieder zur Geltung kommen. Schon heut ist die Abweichung der Theologen vom strengen Buchstaben des Apostolicums allgemein. Da keine Richtung ihre eigene Theologie mit dem Wortlaut des Bekenntnisses mehr decken kann, so wird das Bedürfniß sich sieghaft verbreiten, eine Formel freier zu fassen, die nicht original und frisch dem eigenen Empfinden mehr entspricht, die man erst umdeuten muß, um sich in ihr heimisch zu fühlen. — Dann wird mehr Friede und mehr gegenseitiges Verständniß unter den Theologen der verschiedenen Parteien sein.

6. Zum Schluß bezeichnet das Königliche Consistorium in seinem Erlaß meine Ausführungen über die Verbesserungsbedürftigkeit der Form des Apostolicums als völlig bedeutungslos. — Aber ich bin nicht der erste Theolog, der Ausführungen über die Verbesserungsbedürftigkeit des Apostolicums gemacht hat. Die wissenschaftlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte haben zur Aufstellung der Tehse geführt: Der Wortlaut des Apostolicums ist verbesserungsbedürftig. — Aus der gleichen Anschauung sind hervorgegangen die ernsten Bemühungen so vieler practischer Theologen und kirchlich-interessirter Laien um ein Parallelformular. Die große Bewegung der Geister, die auf die freiere Fassung des Glaubensgehaltes des Apostolicums hinarbeitet, ist nicht bedeutungslos. — In stillem Fortschreiten wird sie endlich zum Siege gelangen und ihr Siegen wird sein ein dankbar erlebter Triumph der Wahrheit und der Liebe.

## III. Der Name des Processes.

A. Das Königliche Consistorium ist meiner Bitte um Gewährung eines Parallelformulars nicht näher getreten und hat ein Disciplinarverfahren auf Amtsentsetzung gegen mich eingeleitet.

1. Es stützt sein Vorgehen einmal darauf, daß ich am 24. Juni 1894 bei einer Taufe, am 28. September bei einer Einsegnung und vom 7. October ab in den Hauptgottesdiensten das Apostolicum durch eine Umschreibung ersetzt habe. — Die Thatsache liegt auf der Hand, ich habe sie selbst zur Anzeige gebracht. — Nicht zustimmen aber kann ich dem Königlichen Consistorium in dem Urtheil, das es über mein Vorgehen fällt. Der Consistorialerlaß sagt: „Durchaus unzutreffend be„streitet der Angeschuldigte die Eigenmächtigkeit seines Verhaltens in den „oben als erwiesen angenommenen Fällen. Der Character der Eigen„mächtigkeit, d. h. der Gesetzwidrigkeit wird durch die Selbstanzeige nicht „beseitigt und würde nur dann ausgeschlossen sein, wenn der An„geschuldigte sich zuvor der Genehmigung seiner Handlungsweise seitens „der vorgesetzten Kirchenbehörde (wenn eine solche Genehmigung über„haupt möglich gewesen wäre) versichert hätte" (p. 24, 25).

Meinem Thun lag nicht die Gesinnung gesetzwidriger Eigenmächtigkeit zu Grunde. Ich lebte der Ueberzeugung, daß mir durch die Anmerkung auf p. 7 und durch das Wort des Königs auf p. 3 von der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf dem Boden der Alten Agende das Recht einer freieren Stellung zum Buchstaben des Apostolicums gewährleistet sei. Da ich an mein Gewissensrecht glaubte, so durfte ich nicht um die Erlaubniß bitten, es anwenden zu dürfen. — Ich konnte nicht gewiß sein, daß meine Behörden, die die mir vorgesetzten Ausleger des Gesetzes sind, meine Auffassung des Rechtes billigen würden. Eigenmächtig wäre es unter diesen Umständen gewesen, mein Recht ohne ihre Zustimmung solange auszuüben, bis sie eventuell einschritten. Um mir über die zustimmende oder ablehnende Stellung der vorgesetzten Behörde Gewißheit zu verschaffen, brachte ich mein Thun zur Anzeige — lieber bereit, eventuell mein Amt zu verlieren, als durch mein Verhalten Anlaß zu geben zum Vorwurf gesetzwidriger Eigenmächtigkeit.

2. Das Königliche Consistorium stützt sein Vorgehen gegen mich ferner darauf, daß ich mich am 7. December geweigert habe, das Apostolicum wieder in Gebrauch zu nehmen. Der Consistorialerlaß sagt: „Auch hat derselbe einer am 7. December 1894 zu amtlichem Protokoll „an ihn gerichteten Aufforderung des Consistoriums, das Apostolicum „bei Hauptgottesdiensten, Taufen und Einsegnungen zur Verlesung zu „bringen, eine entschiedene Weigerung entgegengesetzt" (p. 20).

Die Thatsache der Weigerung ist richtig, ich habe mich aber gleich am 7. December dagegen gesträubt, meine Unfähigkeit zur Verlesung des Apostolicums zurückzukehren, als Ungehorsam gegen einen Befehl der Königlichen Behörde darstellen zu lassen. Auf meinen ausdrücklichen Wunsch sind ins Protokoll vom 7. December die Worte aufgenommen worden, „er weigert sich aus Gewissensrücksichten, zur Verlesung ꝛc." — Ebenso habe ich auch im Haupttermin ausdrücklich erklärt, daß ich nur aus Gewissensbedenken mich weigere, zur Verlesung des Apostolicums zurückzukehren (cf. p. 20).

Nachdem ich das Apostolicum einmal aus Gewissensrücksichten ausgelassen, waren es dieselben Gewissensrücksichten, die mich daran verhinderten, es wieder zu verlesen, auch als das Königliche Consistorium es verlangte. Wenn nun der Consistorialerlaß an allen den Stellen, in denen von meiner Weigerung die Rede ist (z. B. p. 20 u. p. 26), es nicht hervorhebt, daß meine Weigerung kein Ungehorsam, sondern eine Weigerung aus Gewissensrücksichten war, so habe ich dem gegenüber die Pflicht, auf meine von Anfang an in der Frage des Gehorsams eingenommene Stellung hinzuweisen. Am 4. December habe ich dem Königlichen Consistorium erklärt, daß ich mich den Anordnungen meiner Behörden bezüglich der Gestaltung der gottesdienstlichen Handlungen zum Gehorsam verpflichtet fühle in allen Dingen, die das Gewissen nicht betreffen.

3. Weil ich das Apostolicum umschrieben und mich geweigert, es wieder zu verlesen in seinem buchstäblichen Wortlaut, bin ich am 8. Januar 1895 durch das Königliche Consistorium in Disciplinaruntersuchung gezogen worden, da ich hinreichend belastet erscheine, mich gegen § 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Disciplinarvergehen der Geistlichen, vergangen zu haben. Das Gesetz macht es dem Geistlichen zur Pflicht, „das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der be„stehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissen„haft wahrzunehmen." —

Das Königliche Consistorium nimmt an, daß ich durch die Umschreibung des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums die allgemeine Ordnung der Agende und durch die Weigerung, mich des buchstäblichen Wortlauts wieder zu bedienen, die besondere Ordnung eines Befehls der Behörde verletzt habe. Das Verfahren ist bald ein Verfahren wegen Ungehorsams, bald ein Verfahren wegen Pflichtwidrigkeit genannt worden. Der Consistorialerlaß bezeichnet es als einen Proceß „wegen Verletzung unerläßlicher Pflichten und wegen Verweigerung ihrer Erfüllung" (p. 26). — Das Wort „gewissenhaft", das doch auch in § 2 sich findet, ist während des ganzen gegen mich geführten Processes nicht berücksichtigt worden. Ich habe mich bemüht, mein Amt „gewissenhaft wahrzunehmen" wie § 2 es mir vorschreibt. — In dem wachsenden Bestreben ein gewissenhafter Mensch und Prediger zu werden, ersetzte ich das Apostolicum durch eine Umschreibung. Mein Wunsch, bei Gemeinde und Behörde das Prädikat eines gewissenhaften Menschen nicht zu verlieren, trieb mich, mein Thun zur Anzeige zu bringen. Ich glaube in meiner Angelegenheit nichts unterlassen zu haben, um mich zu schützen gegen den Vorwurf mangelnder Gewissenhaftigkeit. Trotzdem ist dieser Vorwurf gegen mich erhoben worden, indem ich angeklagt wurde auf Grund von § 2 als ein Geistlicher, der in der Verwaltung seines Amtes nicht gewissenhaft erfunden worden ist. Während des ganzen Verlaufs des Processes hat mich der Zweifel nicht verlassen, ob es überhaupt möglich sei, eine Anklage auf Grund von § 2 gegen mich zu erheben. Gegen gewissenlose Beamte ist ja § 2 gerichtet, nicht gegen einen Geist-

lichen, der in den letzten Monaten nicht selten den Vorwurf übertriebener Gewissenhaftigkeit hat hören müssen.

B. Nach Eröffnung des Disciplinarverfahrens habe ich meine vorgesetzte Behörde darauf hinweisen zu müssen geglaubt, daß meine Angelegenheit doch nicht bloß eine äußerliche Sache der Ordnung und Disciplin, sondern in ihrem tiefsten Grunde eine Lehrfrage sei. Solle eine Verfolgung eintreten, so lasse sich eine solche, falls sie die Sache überhaupt erschöpfen solle, nur denken als Disciplinaruntersuchung wegen Irrlehre.

Ich habe diesen Standpunkt geltend zu machen gesucht in der Voruntersuchung am 16. Januar, ich habe ihn wenigstens actenmäßig fixirt in der Rechtfertigungsschrift vom 3. Februar.

Die Ausführungen der letzteren lauten: cf. oben p. 13 „Die Behauptung" bis „bekennen kann". Daß ich nicht Unrecht hatte mit meiner Ansicht, daß nur in einem Proceß wegen Irrlehre die Motive meines Thuns ans Licht treten würden, ergiebt sich aus dem Ausgang des Processes und aus den Ausführungen des Consistorialerlasses. Eine Reihe von schwebenden Fragen ist nicht erledigt, die durch ein Verfahren wegen Irrlehre aller Wahrscheinlichkeit nach wären entschieden worden.

1. Durch einen Proceß wegen Irrlehre würde wohl festgestellt worden sein, was die Grundlehre der evangelischen Landeskirche Preußens ist. Das Königliche Consistorium nimmt an, daß das Apostolische Glaubensbekenntniß die Lehrnorm der evangelischen Landeskirche sei. Es betrachtet meine Abweichungen von dem Lehrgehalt des Apostolicums, die mich an der weiteren Verlesung des Bekenntnisses verhinderten als Zeugnisse dafür, daß ich zur Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Grundbegriffe meiner Religionspartei gelangt bin (p. 24); es hält mir vor, „daß sich natürlich kein Geistlicher mit dem Glaubens„inhalt des Apostolicums in Predigt und Lehre in Widerspruch setzen „darf" (p. 24).

Mit diesen Ausführungen setzt sich das Königliche Consistorium in Widerspruch mit dem von den Reformatoren erkämpften, in der Alten Agende neu bezeugten, durch die Behörden ausdrücklich anerkannten evangelischen Grundsatz, daß die Heilige Schrift „unsere alleinige Glaubensnorm" sei, an welcher alle Bekenntnisse, auch das Apostolicum gemessen werden müssen (cf. z. B. Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. I, Heft 2, p. 1). Es setzt sich in Widerspruch mit den Worten der Alten Agende, welche ausdrücklich bezeugt, daß die Grundlehre des Christenthums — nicht das Apostolicum —, sondern „Jesus Christus, gestern und heut und derselbe auch in Ewigkeit, uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung" ist (Ebr. 13, 8; 1. Cor. 1, 30; Alte Agende, p. XII).

In einem Verfahren wegen Irrlehre würde ich das Königliche Consistorium auf dies Grundrecht der evangelischen landeskirchlichen Gemeinschaft Preußens, sich unter kein Stück der kirchlichen Tradition, und sei

es noch so ehrwürdig, zu beugen, hingewiesen haben: ich würde es versucht haben, auf Grund der Heiligen Schriften des Neuen Testaments den Nachweis zu führen, daß es nur ein Evangelium giebt, das mit seiner göttlichen Kraft die christliche Kirche trägt, von dessen Kraft auch die Prediger des Evangeliums getragen sein müssen — die eine frohe Botschaft, daß die ganze Fülle und Kraft der ewigen, heilig wohlwollenden Liebe Gottes in dem Leben, Leiden, Sterben Jesu Christi unter uns Menschen Wirklichkeit geworden ist, — daß aber des evangelischen Predigers Aufgabe ist, die Menschen durch Thun und Lehren herbeizurufen, daß sie der Liebe Gottes, die in Christo offenbar geworden ist, vertrauen und zur Umgestaltung ihres Lebens sie aufnehmen in ihr Herz.

2. Durch einen Proceß wegen Irrlehre würde vielleicht die schwankende Stellung beleuchtet worden sein, die heut so viele Geistliche den einzelnen Lehren des Apostolicums gegenüber haben. — Die einzige meiner Abweichungen vom Buchstaben des Apostolicums, die ich im Laufe des Processes hervorgehoben habe, ist die, daß ich nicht an die Jungfraugeburt glaube. Nie habe ich im Confirmandenunterricht und von der Kanzel etwas anderes gelehrt, als daß Jesus der Sohn Josephs und der Maria sei, nie aber bin ich auch während der ganzen Dauer meiner Amtsführung die schwankende Furcht losgeworden, ob wegen dieser meiner Ansicht nicht eines Tages ein Verfahren wegen Irrlehre gegen mich eingeleitet werden könne. Das ist eine sittliche Basis, auf der der Geistliche zuletzt nicht mehr leben kann und darf, da in seinem Innern je länger desto lauter die Frage ertönt, ob bei dem Nachdruck und Gewicht, mit dem der Buchstabe des Apostolicums accentuirt wird, er nicht in ein Amt heuchlerischer Weise sich eingeschlichen, das ihm nicht gebührt. Auch durch den gegen mich geführten Proceß bin ich nun nicht zur Gewißheit gekommen, ob ich mit der während der Dauer meiner Amtsführung verkündeten Lehre, daß Jesus der Sohn irdischer Eltern sei, im geistlichen Amte der preußischen Landeskirche eine juristische und moralische Berechtigung gehabt habe. — Zwar hat mich Herr Consistorialpräsident Schmidt am 26. November nach den Worten des Consistorialerlasses hingewiesen, cf. p. 20: „auf die dem evangelischen „Christen und Geistlichen zustehende, dem Gewissen genügende Weite der „pastoralen Auslegung", d. h. Herr Consistorialpräsident Schmidt hat mir gesagt, ich brauche ja an die Jungfraugeburt nicht zu glauben, sondern könne, wie einst Prediger Sydow es gethan, das „geboren von der Jungfrau Maria" mir deuten in dem Sinne von „Jesus sei ein reiner, unschuldiger Mensch gewesen." — Andererseits aber scheint doch der Consistorialerlaß diese meine Abweichung von der Lehre des Apostolicums anders zu beurtheilen. Abgesehen von den oben bereits mitgetheilten Urtheilen über die Stellung des Geistlichen zum Apostolicum spricht der Erlaß davon, daß das Consistorium mir die freiwillige Niederlegung meines Amtes wiederholt nahe gelegt habe, „und

„zwar in der oben bezeichneten „mildesten Form, welche im Hinblick auf „die Begründung seines Verhaltens durch Gewissensbedenken und in der „Hoffnung, daß weitere Erfahrungen und größere Vertiefungen in die „Lehre der evangelischen Kirche ihn anderen Sinnes machen würden, „nach Lage der Umstände geboten erschien," p. 24.

Danach scheint also das Königliche Consistorium meine Abweichung vom Apostolicum als eine Frucht mangelnder Erfahrung und mangelnder Vertiefung in die christliche Lehre zu betrachten, scheint also wieder die Jungfraugeburt als ein nothwendiges Stück christlicher Lehre aufzustellen. — Ich würde aus dem Kreise der Herren, die ich heut noch meine Amtsgenossen nenne, in den Kreis der Laienglieder der Landeskirche zurücktreten, ohne daß ich über diese ernste, Klarheit heischende Frage unserer kirchlichen Gegenwart zur Gewißheit gekommen wäre; würde zurücktreten mit einem tiefsten Bedauern im Herzen für die große Zahl der Geistlichen, die ebenso stehen wie ich. Ihrem wissenschaftlichen Gewissen nach können sie garnicht anders als den Gründen derer nachgeben, die es beweisen, daß nach der ursprünglichen Lehre der Apostel Jesus der Sohn des Joseph war. Sie können hoffen, falls sie still ihres Weges gehen, unverfolgt zu bleiben, sie müssen fürchten, ihr kirchliches Amt zu verlieren, wenn sie mit unumwundenster Offenheit, wie es evangelischen Männern geziemt, sich zu ihrer Ansicht bekennen; — waffenlos sind sie drum, wenn öffentliche Angriffe gegen sie auf Unwahrhaftigkeit gemacht werden, wie es auf der Generalsynode geschehen ist; das ist ein trauriger Zustand, der allmählich ihren Muth, ihre Freudigkeit, ihre Selbstachtung lähmt.

3. Durch einen Proceß wegen Irrlehre wäre endlich vielleicht noch ein Gegenstand zur Klarheit gekommen, der nun im Dunkel geblieben ist. Der Consistorialerlaß sagt über die Motive, die mich zur Umschreibung des Apostolicums getrieben haben: „Die von ihm als Grund für „die unterlassene Verlesung angeführten Bedenken, welche dogmatischer „Natur sind, kommen für die Schuldfrage überhaupt nicht in Betracht „und wären eventuell nur bei der Strafzumessung in Berücksichtigung „zu ziehen" (p. 22).

Es geht aus dem Verlauf des Processes hervor, daß in der That die meinem Handeln zu Grunde liegenden Bedenken dogmatischer Natur nicht in Betracht gezogen worden sind. Auch bei der Strafzumessung sind sie nicht berücksichtigt worden, wie sich aus dem Urtheile ergiebt, das die schärffste Disciplinarmaßregel über mich verhängt: die Dienstentlassung unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes. — Nur bei einem Verfahren, das auf § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1886 gegründet und durchgeführt wurde, konnte es geschehen, daß die meinem Thun zu Grunde liegenden Motive so völlig außer Acht gelassen wurden, wie es thatsächlich geschehen ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß es bei einem Verfahren wegen Irrlehre zu einer erschöpfenderen Behandlung und Würdigung meiner Angelegenheit gekommen sein würde. Es würde

sich herausgestellt haben, daß ich, weit entfernt von Ungehorsam und Irrlehre, nur deshalb von dem Gebrauch des buchstäblichen Wortlauts des Apostolicums Abstand nehmen mußte, um mir nicht mehr weiter den Anschein zu geben, als wollte ich meinerseits irgendwie noch theilnehmen an dem Werke derjenigen Elemente unserer Kirche, die heut nach Alleinherrschaft strebend, den Buchstaben des Apostolicums benutzen, um die Ansichten über das wahre Wesen des Christenthums zu verwirren und den Gewissensfrieden Andersdenkender zu stören. Zu erneuter Verhandlung würden gestellt worden sein die Beziehungen zwischen dem Lehrbegriff und dem Cultus der evangelischen Kirche, über die Stahl sich auf der Generalsynode ausgelassen (cf. Verhandlungen der Generalsynode von 1846, p. 181). Die endgültige Entscheidung würde getroffen worden sein nicht ohne Berücksichtigung der Theologie der Gegenwart, und wie das richterliche Endurtheil auch gelautet haben würde, es würde sich in klärender und erschöpfender Weise mit den Beweggründen meines Thuns auseinandergesetzt haben. —

C. Das Königliche Consistorium hat es abgelehnt, einen Proceß wegen Irrlehre gegen mich einzuleiten. Der Consistorialerlaß sagt: „Zu „einem Verfahren wegen Irrlehre, wie es dem Angeschuldigten an„scheinend erwünscht gewesen wäre, lag überhaupt ein Anlaß nicht vor, „da amtlich nichts darüber bekannt geworden ist, daß der Ange„schuldigte irgendwie eine vom Glauben der evangelischen Kirche ab„weichende Lehre verkündet habe, auch in der unterlassenen Verlesung „des Apostolicums allein eine Irrlehre nicht wohl gefunden werden „konnte“ (cf. p. 24).

Wenn der Consistorialerlaß aussagt, daß amtlich nichts davon bekannt geworden ist, daß ich eine von der Lehre der evangelischen Kirche abweichende Lehre vortrage, so gründet sich diese seine Aussage auf folgendes thatsächliche Material:

a) Thatsache ist, daß ich in den beiden schriftlichen Eingaben an das Königliche Consistorium vom 24. October und vom 4. December nichts davon erwähnt habe, daß ich mit den Lehren des Apostolicums nicht übereinstimme.

b) In den amtlichen Gesprächen mit Herrn Consistorialpräsident Schmidt und Herrn Generalsuperintendent Faber und in den amtlichen Eingaben an die genannten Herren habe ich nur die Thatsache erwähnt, daß ich an die Jungfraugeburt nicht glaube, ohne noch besonders hervorzuheben, daß ich die Vaterschaft Joseph's lehre.

c) Thatsache ist endlich, daß Herr Consistorialrath Peter mir während der Voruntersuchung erklärt hat, daß meine Sache mit einer Lehrfrage nichts zu thun habe und ich mich drum im Verlauf des Processes gern darauf beschränkt habe, in der Rechtfertigungsschrift kurz den Zusammenhang darzulegen, welchen meine Sache mit der Frage nach der Lehre hat, in der Weise, wie ich es oben wiedergegeben (cf. p. 43 und p. 13).

Auf Grund des von mir beigebrachten Materials war das Königliche Consistorium nicht genöthigt, meine Frage als Frage der Lehre zu betrachten. Andrerseits habe ich Material genug herbeigebracht, um dem Königlichen Consistorium, falls es wollte, den Anlaß zu geben, sich zur Einleitung eines Verfahrens gegen mich für incompetent zu erklären, da meine Handlungsart auf Lehrabweichungen beruhe. Ich meinerseits hatte keine Veranlassung, den Einwand zu erheben, den ich ja hätte erheben können, daß das Königliche Consistorium garnicht die competente Behörde sei, mich in Disciplinaruntersuchung zu ziehen, da meine Sache eine Frage der Lehre sei, in Lehrfragen aber allein der Oberkirchenrath das Recht habe zur Einleitung einer Disciplinaruntersuchung (§ 33 des Gesetzes vom 16. Juli 1886). Durch jeden solchen Einwand hätte ich den Verdacht erweckt, als läge mir um meiner Person willen etwas an einem Proceß wegen Irrlehre, als hoffte ich etwa im Königlichen Oberkirchenrath eine günstigere Beurtheilung meiner Sache zu finden als im Consistorium. Trotzdem bin ich jenem Verdacht nicht entgangen; der Consistorialerlaß hebt hervor, daß mir „anscheinend die Einleitung eines Processes wegen Irrlehre erwünscht gewesen wäre". — Dem gegenüber darf ich wohl bemerken, daß ich in dieser ganzen Angelegenheit keinen Wunsch gehabt habe, sondern mich von Anfang bis zu Ende zufrieden gehalten habe mit dem Verlauf, den der Proceß genommen.

## IV. Der buchstäbliche Gebrauch der Agende.

Im Laufe des Processes habe ich einige Ausführungen gemacht über die Abweichungen der Geistlichen vom buchstäblichen Wortlaut der Agende. Es war hervorzuheben die Thatsache derartiger Abweichungen, die Stellung der Behörden zu ihnen, endlich die evangelische Berechtigung eines freieren Gebrauchs des Buchstabens der Agende.

A. 1. Die Thatsache der Abweichungen vom buchstäblichen Wortlaut im Gebrauch der Agende ist so alt wie die Agende selbst. — Noch vor Einführung der Agende hat Schleiermacher dem Königlichen Consistorium am 25. Februar 1829 angezeigt, daß er in einer Reihe von wichtigen Punkten zu einem buchstäblichen Gebrauch der Agende sich nicht verbinden könne. — Seit jener Zeit haben die Abweichungen vom buchstäblichen Gebrauch der Agende nur zugenommen. In mehreren kirchenregimentlichen Erlassen ist der Thatbestand derartiger Abweichungen zugegeben. Schon das Circularrescript vom 5. September 1853 hebt sie hervor. Die Denkschrift über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche Preußens vom Jahre 1856 weist auf die Thatsache hin, daß die Pastoren oft die Agende für den eigenen Gebrauch modificirt haben, daß zuweilen auch der Rationalismus an der Agende seine Proben gemacht und z. B. das apostolische Glaubensbekenntniß aus derselben entfernt habe.

Seit 1856 ist an diesem Zustand keine Aenderung eingetreten. Manche Agendenwerke, z. B. das von Dächsel, erweitern die Agende, oft in einer Weise, daß der Buchstabe der ursprünglichen Vorlage kaum noch zu erkennen ist. Andererseits sind Auslassungen in Aufnahme gekommen. Von manchen Geistlichen ist bei häuslichen Familienfeiern das Apostolicum in seinem buchstäblichen Wortlaut nicht mehr regelmäßig angewendet worden. — Nicht ihrer Willkür sind die Geistlichen damit gefolgt, sondern dem Bedürfen der Gemeinden, denen sie dienen. — Je weiter sich die Ueberzeugung verbreitete, daß das Christenthum nicht Sache des Verstandes, sondern vielmehr Sache des Herzens und Charakters sei, desto mehr wuchs die Sehnsucht, bei den heiligen Handlungen nicht gebunden zu sein an den Buchstaben eines Bekenntnisses, das den geistig sittlichen Inhalt des Christenthums nicht mit Deutlichkeit hervortreten läßt. — Das Königliche Consistorium hat den in der Voruntersuchung von mir gestellten Antrag, die Geistlichen Berlins zu Aeußerungen darüber aufzufordern, wie sie es mit dem Gebrauch des Apostolicums hielten, abgelehnt. Natürlich weigerte ich mich und mußte mich weigern, Namen zu nennen. Es kam mir darauf an, eine Entscheidung herbeizuführen, ob vielleicht der Nichtgebrauch des Apostolicums bei häuslichen Feiern als eine nicht ungewöhnliche cultische Sitte zu betrachten sei. Auch ohne daß meinem Beweisantrag stattgegeben worden ist, dürfte die Thatsache wohl feststehen, daß nicht bei allen Haustaufen der streng buchstäbliche Wortlaut des Apostolicums angewendet wird.

2. Wer einmal selbst das Apostolicum durch eine Umschreibung bei einer heiligen Handlung ersetzt hat, wird bei seinem Thun eine wärmere Empfindung tieferer Innerlichkeit gewonnen haben, als sie gewöhnlich das Ergebniß geistlicher Amtshandlungen ist, bei denen die den Lippen gewohnte Formel des Apostolicums zur Anwendung kommt. — Wie oft stellt sich gerade die Formel des Apostolicums, die nun schon soviel Streit und Mißverständniß in unserer landeskirchlichen Gemeinschaft veranlaßt hat, trennend zwischen den Geistlichen und die Gemeinde. Je mehr durch öffentliche Verhandlungen das Apostolicum statt ein einigendes, alle erwärmendes Symbol des Friedens zu sein, zum Schibboleth des Kampfes wird, desto dringender wird sich in weiten Kreisen der Wunsch verbreiten, von dem Heiligthum der innigsten Familiengottesdienste den Buchstaben einer Formel fernzuhalten, die nach Gottes Willen in der Gegenwart eine andere Bedeutung für die Herzen gewonnen als sie in der Vergangenheit besessen. Wer will den Geistlichen, der sich berufen fühlt, nicht ein Herr des Glaubens, sondern ein Genosse der Freude zu sein, tadeln, wenn er, dem Wunsche zart besorgter Liebe nachgebend, sich entschließt, statt des Buchstabens des Apostolicums eine Umschreibung zu wählen. Er bedarf der Stützung seitens der Behörde, damit bei den lauten Siegesrufen über die neubefestigte Herrschaft des Buchstabens des Apostolicums er in seinem Gewissen nicht unruhig werde, als habe er etwas gethan, was bei öffent-

lichem Ruchbarwerden ihm sein Amt kosten würde. Wie dankbar würde es begrüßt werden, wenn die Königlichen Behörden, mitfühlend mit den großen Schwierigkeiten nicht weniger Geistlicher und Gemeindemitglieder, eine duldende Stellung einnehmen würden einer Umbildung der Sitte gegenüber, die sich der Natur der Sache nach in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in immer weiterem Umfang innerhalb unserer landeskirchlichen Gemeinschaft vollziehen muß und vollziehen wird.

B. 1. Haben doch die Königlichen Behörden, so lange die Agende in Bestand gewesen ist, Abweichungen der Geistlichen vom Buchstaben der Agende milde tolerirt. Ich habe im Laufe des Processes das Königliche Consistorium auf diese seitens der Behörden geübte Duldung hingewiesen. Schleiermacher neben vielen anderen ist wegen seiner oben erwähnten Abweichungen von dem Buchstaben der Agende nicht zur Rechenschaft gezogen worden.

2. Es sind ferner die Reverse auf buchstäbliche Haltung der Agende, die in den ersten Jahren von den Geistlichen unterzeichnet werden mußten, in Folge eines Beschlusses der Generalsynode von 1846 durch Ministerialerlaß vom 12. Juli 1848 aufgehoben worden. Durch diesen Act des Kirchenregiments scheint mir den Geistlichen eine freiere Stellung zum Buchstaben der Agende zugestanden worden zu sein. Wenn entgegen dieser Ansicht der Consistorialerlaß sagt: „Vielmehr hat die General„synode von 1846 die Ansicht ausgesprochen, daß es jener formellen „Verpflichtung der Candidaten nicht mehr bedürfe, da die verfassungs„mäßigen Befugnisse der verordneten Kirchenbehörden ausreichten, auch „ohne speciellen Hinweis auf diese Verpflichtung eine etwaige Willkür „der Geistlichen in Schranken zu halten" (p. 23) so muß ich annehmen, daß diese Ausdrücke aus der von dem Consistorialerlaß erwähnten, mir leider nicht zu Gesicht gekommenen Denkschrift über die Reverse vom 18. November 1847 stammen (p. 24), denn weder in den die Agendenreverse behandelnden Verhandlungen der Commission, noch in den diese Reverse betreffenden Verhandlungen der Generalsynode (Verhandlung der Generalsynode von 1846, I. 357, II, 102) habe ich die Aeußerungen gefunden, auf die der Consistorialerlaß sich bezieht. Gewiß hat die Commission die Aufhebung des Reverses beantragt mit dem Zusatz, daß „die Ueberwachung des ordnungsmäßigen Gebrauchs der Agende den aufsichtführenden Behörden in gewöhnlicher Weise überlassen werden möge", in den Ausführungen über die Begründung ihres Antrages aber hat sie keinen Zweifel gelassen über die Gesichtspunkte, von denen aus sie den Antrag gestellt. Sie sagt nach Anführung des Reverses: „Diesen Revers vermag die Commission, eben weil er die Buchstäblichkeit im Gebrauch der Agende accentuirt, mit den evangelischen Principien des Cultus nicht zu vereinigen. Nach diesen Principien giebt es allerdings in dem liturgischen Theil des Cultus Elemente, welche, ihrer Natur nach, keine Abweichung von dem feststehenden Buchstaben zulassen, nämlich alles, was darin Schriftwort ist, ferner was zu den verba solemnia

ecclesiae gehört. In Bezug auf alles übrige darf es dem evangelischen Geistlichen als Liturg nicht verwehrt werden, in der Aneignung der Formulare, die ihm die Agende darbietet, individualisirende Züge hinzuzufügen, sofern es ihm Bedürfniß ist, überhaupt den Ausdruck des darin enthaltenen Gedankens mit einer gewissen Freiheit zu behandeln. Soll ihm diese Freiheit durch die Bestimmung über den Gebrauch der Agende abgesprochen werden, so muß die Commission bei der engen Verbindung, in der nun einmal die Angelegenheit der Union mit der Agendensache steht, besorgen, daß dadurch auch erstere in unnöthige Schwierigkeit verwickelt werden dürfte."

Dem Antrage der Commission entsprechend hat die Generalsynode einstimmig die Aufhebung der Agendenreverse beschlossen und ist im Jahre 1848 diesem Beschluß durch die Behörden Folge gegeben worden.

3. Aber wenn auch die kirchliche Vergangenheit kein Zeugniß ablegte für die freiere Stellung der Geistlichen zum Buchstaben der Agende, die kirchliche Gegenwart bezeugt jedenfalls die milde Stellung, die die Behörden zu den Abweichungen der Geistlichen von der strengen Norm des Buchstabens eingenommen haben. — Der Consistorialerlaß selbst giebt zu, daß in Betreff des auf freierer Gestaltung beruhenden Inhalts der Liturgie formelle Abweichungen mehrfach mit ordnungsmäßig nachgesuchter Genehmigung der Behörden ausdrücklich gestattet worden sind; . . . . . auch sei über solche formelle Abweichungen stillschweigend hinweggesehen worden; . . . . . das entspreche dem evangelischen Princip (Richter cf. oben p. 23). Mit diesen Ausführungen charakterisirt der Consistorialerlaß die von den Behörden in der Frage der Beobachtung der Agende eingenommene Stellung als echt evangelische. Durch die Alte Agende ist eine Einheit im Ganzen geschaffen und sind die Geistlichen in ihrer Ordination auf die geltende Ordnung hingewiesen worden. Durch die individualisirende Praxis in der Anwendung des Gesetzes haben die Behörden bewiesen, daß nach ihrer Auffassung die agendarischen Formulare der guten Ordnung, nicht der starren Uniformität dienen sollen; so sind Abweichungen vom buchstäblichen Wortlaut den Geistlichen in reichem Maße milde gewährt worden.

4. Und wo ist die Grenze für die duldende Gewährung von Abweichungen vom buchstäblichen Wortlaut agendarischer Formulare? Hat das Königliche Consistorium Recht, wenn es in seinem Erlaß sagt, daß Abweichungen von dem buchstäblichen Wortlaut des „kirchenrechtlich fest formulirten Apostolicum" (p. 23) nicht gestattet werden können?
Gewiß hat der Kirchenrechtslehrer Richter in der vom Erlaß hervorgehobenen Stelle (p. 23) in seinem Lehrbuch § 239 den Gebrauch des Apostolicums als absolut verbindlich hingestellt, gewiß ist in einer Reihe von gutachtlichen Aeußerungen über die liturgischen Fragen das Apostolicum zu den invariablen Theilen der Liturgie gerechnet worden, wie z. B. — so scheint es — von der oben erwähnten Commission der Generalsynode von 1846; wie ferner von drei der vier Theologen,

welche sich über die liturgischen Fragen für die Conferenz von 1856 gutachtlich geäußert haben: kirchenrechtlich fixirt aber ist dieser Zustand überhaupt nicht; um so weniger, als ja doch sicherlich für den Hauptgottesdienst die Umschreibung des Glaubensliedes erlaubt ist. Wenn das Kirchenregiment an vielen Punkten dem einzelnen Geistlichen Schutz gewährt hat gegenüber dem Druck des agendarischen Buchstabens, so scheint mir diesem seinem hohen Schutzrecht kein Halt geboten zu werden durch den Buchstaben des Apostolicums. Wenn die oberste kirchliche Behörde selbst in ihrem Erlaß über das Apostolicum vom Jahre 1892 es erklärt, daß sie entfernt davon sei, aus dem Wortlaut des Apostolicums ein starres Lehrgesetz zu machen und durch diese Erklärung ihrerseits nur den geistigen Gehalt des Apostolicums als für den Geistlichen verbindlich anerkennt, so scheint mir in rechtlichen Bestimmungen kein Hinderungsgrund vorzuliegen, warum nicht auch eine Umschreibung des Apostolicums geduldet werden kann, die sich anheischig macht, das Wesentliche des Apostolicums zum Ausdruck zu bringen, den Glauben an Vater, Sohn und Geist.

5. Allerdings ist in Folge mannigfaltiger theologischer Kämpfe es dem einzelnen Geistlichen immer schwerer geworden, sich frei öffentlich einer Umschreibung des Apostolicums zu bedienen. Auf diese Thatsache sich beziehend sagt der Erlaß p. 23: „Auch ist ein Fall, in welchem eine „Verstümmelung des Apostolicums oder eine sonstige Verletzung der agen„darischen Vorschriften bezüglich desselben mit Wissen der Behörden vorge„kommen und ungeahndet geblieben wäre, weder behauptet, noch erwiesen."

Auch ich muß die Thatsache anerkennen, daß in den heftigen theologisch-kirchlichen Kämpfen der letzten sechzig Jahre der Wortlaut des Apostolicums manches Opfer gefordert hat; indeß die Thatsache liegt vor in der Geschichte der preußischen Landeskirche, daß ein Geistlicher, der sich vom Gebrauch des Apostolicums losgesagt hatte, durch die königlichen Behörden seinem geistlichen Amte nicht dauernd entzogen worden ist. Prediger Detroit ist in Folge der von ihm bekundeten Lossagung vom apostolischen Glaubensbekenntniß am 4. August 1847 seines Amtes als Prediger der französisch reformirten Gemeinde in Königsberg entsetzt worden. Der Staatsminister Graf von Schwerin aber hob, gestützt auf die in der Verordnung vom 6. April 1848, § 5 enthaltene Bestimmung: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig", das Resolut des Consistoriums wieder auf. Der Königliche Oberkirchenrath hat zwar in seinem Erlaß vom 19. September 1850 sich gegen diese Entscheidung des Ministers erklärt als gegen einen Act der Staatsgewalt, dessen Wirkung die kirchliche Behörde zu hindern nicht vermocht hat, bestehen aber bleibt die Thatsache, daß im Lauf der Geschichte der letzten 50 Jahre ein Geistlicher, der das Apostolicum aufgegeben hatte, in erster Instanz zwar abgesetzt, durch die zweite Instanz aber in sein geistliches Amt wieder eingesetzt worden ist.

C. Und ist es nicht die Pflicht evangelischer Geistlicher und Gemeinden, dagegen anzukämpfen, daß ihnen für die Vollziehung der heiligsten gottesdienstlichen Handlungen ein für allemal das tödtende Joch einer buchstäblichen Formel aufgelegt werde? Ich habe im Laufe des Processes das Königliche Consistorium hingewiesen auf die principielle Berechtigung, die in der evangelischen Kirche dem Kampf gegen die Knechtung der Gewissen unter einen die Herzen beengenden Buchstaben zukommt. Ich habe erinnert an den Agendenstreit der zwanziger Jahre. Zu buchstäblichem Gebrauch — so schien es — sollte die neue Agende in der Landeskirche Preußens eingeführt werden. — Wie mannhaft, milde und ernst ist da Schleiermacher mit seinen Freunden in immer erneuten Schriften und Eingaben für die bedrohte evangelische Freiheit in die Schranken getreten. Und den theologischen Kämpfern gesellten sich zu die städtischen Behörden Berlins, die nicht dulden mochten, daß den Geistlichen und Gemeinden städtischen Patronats der Zwang eines Buchstabens auf ihr Gewissen gelegt werde. — Ja selbst das Kammergericht erklärte sich bereit — so heißt es — die Klage eines Geistlichen anzunehmen, dem man die Bestätigung versagt, da er die neue Agende zu buchstäblichem Gebrauch nicht annehmen wollte. — (Falck, Actenstücke 1827.)

Und ist nicht die Bewahrung und Behütung evangelischer Freiheit durch die Reformation uns zur heiligen Pflicht gemacht? Nach Luther giebt es doch Grenzen in der Beobachtung gottesdienstlicher Formen, wenn er sagt: „Du kannst hier nicht gehorsam sein ohne Verleugnung „christlicher Freiheit, welche doch ein Artikel des Glaubens ist, durch „Christus Blut erworben und bestätigt." (Luther, Bedenken über Ceremonien 1528.) Und im Concordienbuch wird von Kirchengebräuchen in Artikel X gelehrt: „Demnach verwerfen und verdammen wir als un„recht, wenn Menschengebote für sich selbst als ein Gottesdienst oder „Stück desselbigen gehalten werden .... auch wenn solche Gebote mit „Zwang als nothwendig der Gemeinde Gottes aufgedrungen werden."

Und dürfen preußische evangelische Gemeinden des Wortes vergessen, daß der Urheber der Agende Friedrich Wilhelm III. einst an Wöllner richtete: „Ich weiß, daß die Religion Sache des Herzens, des Gefühls, „der eigenen Ueberzeugung ist, sein und bleiben muß und nicht durch „methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt „werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen „befördern soll?"

Eine evangelische Gemeinde, die sich ihren Character als evangelische bewahren will, muß sich ablehnend verhalten gegen das Joch des Buchstabens. — Nicht um die Ordnung zu beseitigen und der Willkür Thür und Thor zu öffnen — wie gern fügt man sich willig den geordneten Formen, in denen das Herz sich vertraut und heimisch fühlt, — wohl aber um im entscheidenden Augenblick die Freiheit des Gewissens sich zu wahren gegenüber jedem in heiligen Dingen geübten Zwang. — Und

wie mancher sehnt sich heut im gottesdienstlichen Leben nach Befreiung vom buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums. Wozu anders kann der immer schärfere Nachdruck, mit dem der Buchstabe des Apostolicums von Seiten der Synodalmajoritäten accentuirt wird, dienen, als dazu, den Tag, der hoffentlich nie eintritt, vorzubereiten, an dem — an einer ordnungsmäßigen Verminderung des Drucks verzweifelnd — die Gemeinden einer Fessel sich entledigen, die länger zu tragen sie sich um ihrer Seelen willen außer Stande fühlen. —

Als hätte diese Fessel immer auf den evangelischen Gemeinden unseres Staats gelegen!

Wie leicht lebten doch einst die Geistlichen und Gemeinden unseres Vaterlandes ohne die drückende Last des liturgischen Gebrauchs des Apostolicums. Wie ungewohnt war es ihnen, als sie sich nun immer wieder bei allen gottesdienstlichen Handlungen erinnert sehen sollten an eine Bekenntnißformel, die sie wohl mit Pietät verehrten, die aber zu eng war, um den vollen Glauben ihres Herzens zu umspannen. Schleiermacher, der es löblich nannte, das apostolische Glaubensbekenntniß aus der „Vergessenheit, in welche die neuerungssüchtige Zeit es an vielen Orten „gebracht hat, wieder hervorzuziehen", warnt 1816 doch davor, es zu einem regelmäßigen „Bestandtheil jedes allgemeinen sonntäglichen Gottes„dienstes zu machen". (Sämmtliche Werke Abth. 1, Bd. V, p. 202.) Die zwölf gegen die neue Agende protestirenden Geistlichen sagen in ihrer Denkschrift vom Jahre 1825 über die Confirmation: „Nächstdem „möchten wir noch bemerken, daß bei der Confirmation gar kein Formular „gebraucht zu werden pflegt und es also milder sein möchte, den Gebrauch „desselben einem jeden Geistlichen anheim zu geben." (Aus Schleiermacher's Leben IV. 456.)

Mit wie ganz anderem Nachdruck würde man sich doch gegen die Einführung des Bekenntnisses in den regelmäßigen liturgischen Gebrauch gewendet haben, hätte man ahnen können, wie schwer einst der Druck werden würde, mit welchem diese Formel die Gewissen der Geistlichen und der Gemeinden belasten würde. Ganz allmählich hat sich der Buchstabe des Apostolicums seine dominirende Stellung in unserem gottesdienstlichen Leben errungen. — Die confessionelle Bewegung der mittleren Jahrzehnte unseres Jahrhunderts proclamirte ihn als den rocher de bronce des Christenthums, während einst Paulus nichts anderes den Corinthern zu verkündigen gehabt hatte als Jesum Christum — und diesen gekreuzigt. Seither ist der Druck, den der Wortlaut des Apostolicums ausübt, stets gestiegen. Nicht das Ankämpfen liberaler Prediger, nicht das Petitioniren städtischer Behörden, nicht das Streiten der Synoden hat ihn zu mindern vermocht. Das Herannahen der Generalsynode setzte mich in die Nothwendigkeit, um mir die Integrität meines Inneren zu wahren, meine kirchlichen Behörden anzugehen, die Freiheit meines Gewissens vom Buchstaben des Apostolicums anzuerkennen. — Ich sehe mich in Kämpfe verstrickt, die ich nicht scheuen darf, ob sie

schon meiner Natur zuwider sind. Werde ich endgültig abgesetzt, so wird ein bescheidener Platz unter den Geistlichen frei, während das Lösung heischende Problem, vor welches unsere Landeskirche gestellt ist, als eine tief ernste Aufgabe der Zukunft bleibt.

Als wäre es in einer evangelischen Kirchengemeinschaft, die auf Glauben, Lieben und Hoffen gegründet ist, eine unbedingte Nothwendigkeit die Maschen agendarischer Normen so eng zu stellen, daß um einen Buchstaben der Tradition, wie ihn das Apostolicum bietet, harte und erbitterte Kämpfe geführt werden müßten; als würden nicht in weiten Schichten unseres christlichen Volkes die Herzen von dem Empfinden durchzogen, daß wir ernstere, dringendere Aufgaben haben als Streitigkeiten durchzufechten über Bekenntnisse, deren Buchstabe doch höchstens die Schale des Christenthums bildet.

Immer aufs Neue frage ich mich, ob es wirklich für einen Geistlichen, der lange unter dem Gewissensdruck des Apostolicums gestanden hat, nicht möglich sein sollte in der Landeskirche Preußens Freiheit zu gewinnen von dem Bekenntnißbuchstaben, der tödtet — der den Muth tödtet, das Gewissen tödtet, die Liebe tödtet. Unsere landeskirchliche Gemeinschaft wäre nicht die erste, der in einer Zeit der Kämpfe und Unsicherheit durch die Maßregeln der obersten Behörde der Character der Weitherzigkeit und damit der Friede gesichert worden ist. — Pfarrer Bitzius in Twann im Canton Bern ist einst, so höre ich, in der gleichen Lage gewesen wie ich. Er hat seiner Behörde angezeigt, daß er statt des Wortlauts des Apostolicums eine Umschreibung angewendet habe. Die Behörde hat sein Thun erst geduldet, dann erlaubt — endlich ist der facultative Gebrauch des Apostolicums gesetzlich eingeführt worden. — Anschließend an diesen in der Schweiz bestehenden facultativen Gebrauch des Apostolicums hat mein Vater schon im Jahre 1872 in einem Vortrag über das Apostolische Glaubensbekenntniß die Bitte ans Kirchenregiment gerichtet um Gewährung von Parallelformularen für das Apostolicum. Die damals verhallte Bitte erneuere ich heute. Ist auch die Aussicht auf Erhörung noch geringer als vor 23 Jahren, so möchte ich doch nicht aus meinem kirchlichen Amte scheiden, ohne meinerseits hingewiesen zu haben auf den einzigen Weg, auf dem es wieder Friede in der landeskirchlichen Gemeinschaft werden kann, Friede in den Gewissen, Friede in den Parteien. Indem ich aber meine Bitte ausspreche, handle ich nicht in Rücksicht auf eine kirchenpolitische Partei, auch nicht in Rücksicht auf eine theologisch-wissenschaftliche Richtung, wohl aber in Rücksicht auf die alte christlich-evangelische Frömmigkeit, die in allen kirchenpolitischen Lagern und in allen wissenschaftlichen Richtungen dieselbe ist, die ihren Ursprung nimmt vom Kreuz Christi, deren Nahrung und Kraft die Wahrheit ist, von der ein edler Theologe einmal gesagt hat, daß sie den Gewächsen ähnlich sei, die Licht, Luft und freien Standort nöthig haben, um zu gedeihen.

## V. Verlauf und Ende des Processes.

Der äußere Verlauf des gegen mich geführten Prozesses ist ein sehr schneller gewesen. Am 16. Januar ist die Voruntersuchung begonnen und beschlossen worden; am 23. Januar bin ich in Besitz der Anklageschrift gekommen; am 3. Februar habe ich meinerseits als Beantwortung der Anklage eine Rechtfertigungsschrift zu den Acten eingereicht; am 7. Februar ist die Hauptverhandlung gewesen, an deren Schluß meine Absetzung ausgesprochen ist.

Aus dem Gang des Processes hebe ich folgende Einzelheiten hervor:

1. In der Rechtfertigungsschrift habe ich in gedrängter Form Ausführungen gemacht über die gleichen Gegenstände, die ich oben berührt habe: über die Gewährung eines Parallelformulars, über den Namen des Processes, über den buchstäblichen Gebrauch der Agende. Einer Entschuldigung meines Thuns hat keine meiner Ausführungen dienen sollen (cf. p. 22, Z. 14).

2. Im Haupttermin hat mein Rechtsbeistand, der Rechtsanwalt Lisco, den Ernst meiner Gewissensbedenken betont und gebeten, von der Anerkennung dieses Ernstes bei der Beurtheilung meiner Person und meiner Sache auszugehen (cf. Consistorialerlaß p. 21, sub 1). Mir selbst war es nicht gestattet, zu bitten, daß man an meiner Wahrhaftigkeit nicht zweifle, um so dankbarer habe ich mich meinem Bruder gehalten, daß er selbst die Möglichkeit eines Zweifels an meiner Aufrichtigkeit, die in den Worten „angebliche Gewissensbedenken" gefunden werden konnte, von jenen Worten und von mir abzuwehren versuchte.

3. Herr Consistorialpräsident Schmidt hat mich am 7. Februar noch einmal aufgefordert, mein Amt niederzulegen. Ich habe mich zur freiwilligen Amtsniederlegung nicht bereit erklären können; erinnere mich aber nicht, daß ich den Fortgang des Disciplinarverfahrens „gefordert" habe (Consistorialerlaß p. 21). Ich weiß, daß ich es auch noch an jenem Haupttermin mit hoher Freude würde begrüßt haben, wenn sich das Königliche Consistorium zu einer freundlichen und friedlichen Lösung meiner Angelegenheit hätte bereit finden lassen wollen.

4. In den Worten, die ich in Erwiderung der Anklage im Audienztermin sprach, habe ich keinen Hehl daraus gemacht, daß meiner Ansicht nach allein durch die Gewährung und Anerkennung von Umschreibungen neben dem buchstäblichen Wortlaut des Apostolicums Heil und Segen für die landeskirchliche Gemeinschaft entstehen könne. Nicht ganz trifft der Consistorialerlaß den Sinn meiner Worte, wenn er mich sagen läßt: „der Zweck seines Vorgehens sei, den Versuch zu machen, eine Aenderung „des durch die Verlesung des Apostolicums geübten Zwangs herbei„zuführen" (Consistorialerlaß p. 21), vielmehr war das meines Handelns und Redens Inhalt, daß ich ein nach meiner festen Ueberzeugung durch die Alte Agende und die Geschichte der preußischen evangelischen Kirche mir gewährleistetes Recht auf Gewissensfreiheit vom Buchstaben

des Apostolicums in Anwendung bringen und selbst mit Drangabe meines Amtes behaupten mußte in dem Augenblick, als die Majoritätsparteien sich anschickten durch Annahme einer neuen Agende mir die von mir beanspruchte Freiheit vom Buchstaben des Apostolicums officiell und definitiv zu entziehen. — Die Herren des Königlichen Consistoriums haben meinem Auftreten die Motive, aus denen es entsprang abgefühlt und haben mir ein achtungsvolles Begegnen nicht versagt. Sie haben mir den Besitz des Rechtes bestritten, sie haben mein Thun als eine strafbare Verfehlung geahndet, sie haben bei der Abwägung des Strafmaßes den Beweggründen meines Thuns keine Rechnung getragen (Consistorialerlaß p. 26, Z. 17); trotz allem, was sie an meinem Thun auszusetzen hatten, haben sie anerkannt, daß ich nicht aus böser Absicht, sondern aus „Gewissensnoth" — ich würde sagen von Gewissenswegen gehandelt habe: für dieses auch im Consistorialerlaß nicht fehlende Zugeständniß spreche ich den Herren des Königlichen Consistoriums meinen Dank aus.

5. Am Schluß des Verfahrens bin ich unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes meines Amtes entsetzt worden, das Urtheil hat mich nicht überrascht. Wenn aber der Consistorialerlaß sagt, daß die Amtsentsetzung habe ausgesprochen werden müssen „im Interesse der „Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Ansehens" (p. 26), so weiß ich, daß die höchste Ordnung der christlichen Kirche ist die Liebe, und daß durch nichts das kirchliche Ansehen mehr gewahrt wird, als durch die strenge Wahrhaftigkeit. In dem Bewußtsein aber, daß ich der wahren Ordnung und dem wahren Ansehen der Kirche dienend Liebe und Wahrhaftigkeit meiner Seele bewahrt habe, werde ich nicht klagen über den zeitlichen Verlust des geistlichen Amtes.

Zum Schluß aber habe ich die Pflicht, meiner obersten Behörde, dem Oberkirchenrath, ehe ich scheide noch einmal die Bitte auszusprechen, die ich immer und immer wieder ausgesprochen habe — die Bitte, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils mir Freiheit des Gewissens vom Buchstaben des Apostolicums zu gewähren.

Ich bleibe des Königlichen Oberkirchenrathes gehorsamer und ergebener

Dr. H. Lisco, Prediger.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Lisco, Heinr.

Akten zu meiner Amtsentsetzung

Berlin 1895